

Durchführung der wiederkehrenden Prüfung elektronischer Geräte und Anlagen (E-Check) für die Branddirektion Leipzig

Vergabenummer: L-37-2024-00636

Leistungsbeschreibung

Los 1:

Durchführung der wiederkehrenden Prüfung elektronischer Geräte und Anlagen (E-Check) für den Wachbereich 1 der Branddirektion Leipzig

(aktuelle Fassung Biiterrundschreiben Nr. 2)



Inhaltverzeichnis

1	ALLGEMEINES	3
2	LEISTUNGSZEITRAUM	3
3	VERTRAGSGEGENSTAND UND PRÜFGRUNDLAGE	3
3.1	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
3.2	ANZAHL DER ZU PRÜFENDEN ANLAGEN	5
3.3	PRÜFUNGEN	5
3.4	EIGNUNG DES PRÜFERS	5
3.5	PRÜFPROTOKOLL	6
3.6	PRÜFPLAKETTE	6
3.7	PRÜFKATASTER	7
3.8	WIRKSAMES AUßERBETRIEBSETZEN	7
4	KLEINREPARATUREN	7
5	FRISTÜBERWACHUNG	8
6	TERMINVEREINBARUNG	8
7	ANFAHRT	8
8	WARTEZEITEN	9
9	FAHRZEUGEN UND BETRIEBSMITTEL VON DRITTEN	9
10	ABRECHNUNG	9
10.1	LEISTUNGSABNAHME	9
10.2	LEISTUNGSNACHWEIS	10
11	RECHNUNGSLEGUNG	10
12	PREISKALKULATION	11

1 Allgemeines

Die Stadt Leipzig beabsichtigt für den Wachbereich 1 der Branddirektion Leipzig die Durchführung der wiederkehrenden Prüfung ortsveränderlicher Betriebsmittel sowie stationärer Anlagen als Dienstleistung zu vergeben.

Zum Wachbereich 1 gehören die nachfolgend genannten Objekte:

- Feuer- und Rettungswache 1 (Mitte) inkl. Branddirektion Abteilung „Allgemeine Verwaltung“
- Branddirektion Abteilung „Vorbeugender Brandschutz“ (Standort: Gerichtsweg)
- Freiwillige Feuerwehr Mölkau (Standort: Mölkau)
- Freiwillige Feuerwehr Mölkau (Standort: Zweinaundorf)
- Freiwillige Feuerwehr Leipzig-Süd

2 Leistungszeitraum

Der Prüfvertrag wird über einen Zeitraum von vier Jahren geschlossen, beginnend am 01.04.2025.

3 Vertragsgegenstand und Prüfgrundlage

Auftraggeber (AG) ist die Branddirektion der Stadt Leipzig.

Der Auftragnehmer (AN) prüft für den AG die in der Tabelle aufgeführten Vertragsgegenstände. Die benannten Beispiele dienen lediglich der Orientierung, sind jedoch nicht abschließend.

Vertragsgegenstand	Beispielhafte Aufzählung
ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel in den Objekten (Büros, Teeküchen, Aufenthaltsräumen, Lager & Werkstätten)	<ul style="list-style-type: none">- PC & Druck-Technik- Kabel- & Tischverlängerungen- Leuchten & sonstige bewegliche Lichtelemente- Mediale Wiedergabegeräte- Groß- & Klein-Küchengeräte- Handgeführte elektrische Werkzeuge & Geräte- etc.

Vertragsgegenstand	Beispielhafte Aufzählung
auf Einsatzfahrzeugen verlastete ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel (Beladung)	<ul style="list-style-type: none"> - Scheinwerfer - Kabeltrommeln - Anschlusskabel für Fahrzeuganlagen (z.B. Rettbox) - 12V /24V Lade-Trafos, sofern diese nicht fest mit der 220 V/400 V Bordnetzversorgung verbunden sind - etc.
stationäre Fahrzeuganlagen mit fest angeschlossenen Geräten & Aggregaten	<ul style="list-style-type: none"> - fest angeschlossene Kompressoren - 220V/400 V Bordnetzversorgung - Batterie und Ladeerhaltungseinrichtung mit Netzspannungseinspeisung (u.a. Rettbox) - etc.
Stromerzeuger	<ul style="list-style-type: none"> - tragbare Stromerzeuger - fest eingebaute Generatoren für Feuerwehrfahrzeuge - bewegliche Stromerzeuger auf Anhängern - etc.

Die Prüfungen umfassen insbesondere die folgenden Bestandteile:

- a) Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Messungen im Rahmen der Prüffristen durch geeignetes Prüfpersonal
- b) Kennzeichnung der Betriebsmittel und Anlagen mit einem Barcode
- c) Anbringung einer Prüfplakette
- d) Erfassung der Betriebsmittel und Prüfungsergebnisse in einem Prüfkataster

~~Die Prüfung von Stromerzeugern ist kein Bestandteil dieses Vertrags.~~

Nach Zuschlagserteilung werden dem AN zwei Kontaktpersonen innerhalb der Branddirektion mitgeteilt, welche für die reguläre Abwicklung des Vertrages in Vertretung des AG verantwortlich sind.

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Prüfung der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel sowie der stationären Anlagen hat nach § 5 DGUV V 3, DIN VDE 0701 0702 sowie § 10 der BetrSichV in Verbindung mit TRBS 1201 und den zum Zeitpunkt der Prüfung aktuell geltenden gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen.

Jede Einzelprüfung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften regelmäßig, einmal jährlich, spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten.

Besteht nach den gesetzlichen Vorschriften die Möglichkeit, längere Prüfabstände auszuwählen, schlägt der AN dies dem AG nach der Erstprüfung schriftlich vor. Der AG entscheidet dann über das vorzunehmende Prüfintervall und teilt dies ebenfalls dem AN schriftlich mit.

3.2 Anzahl der zu prüfenden Anlagen

Der jährliche Prüfaufwand umfasst ca.

- 2.992 ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel in den Objekten der Branddirektion
- 325 ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel auf den Einsatzfahrzeugen sowie
- 26 stationäre Fahrzeuganlagen mit fest angeschlossenen Geräten und Aggregaten

3.3 Prüfungen

Der Rahmen der durchzuführenden Prüfung erfolgt nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen des Gerätes. Der Prüfraum umfasst dabei mindestens die folgenden Punkte:

- Besichtigung (Sichtprüfung auf Beschädigungen oder unsachgemäße Verwendung)
- Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Messungen mit den vorgegebenen Grenzwerten
- Funktions- und Betriebsprüfung
- Dokumentation mittels Prüfprotokoll und Aufnahme in das Prüfkataster
- Beurteilung der Ergebnisse zur Erfüllung der bestehenden Normen und Vorschriften (Auswertung)
- bei Bestehen der Prüfung Anbringung einer Prüfplakette

Durch den AG wird für die Durchführung der Prüfung stationärer Fahrzeuganlagen eine Leistungs- und Fehlerstrom abgesicherte 220 V Netzspannungssteckdose beige gestellt.

Die Prüfungen werden durch den AN selbstständig organisiert und durchgeführt. Eine separate Beauftragung durch den AG ist während des Leistungszeitraumes entbehrlich.

3.4 Eignung des Prüfers

Der AN beschäftigt mindestens einen Mitarbeiter, der über die Eignung als „befähigte Person“ nach TRBS 1203 Teil 3 Abschnitt 4 für die Prüfungen nach Punkt 1 verfügt und als Arbeitsmittelprüfer im Rahmen dieses Vertrages beauftragt wird. Dabei werden nachfolgende Mindestanforderungen an die befähigte Person gestellt:

- erfolgreich abgeschlossene elektrotechnische Berufsausbildung oder vergleichbare Qualifikation,
- mindestens einjährige berufliche Erfahrung im Bereich der Prüftechnik zur Sicherstellung, dass Schäden und daraus resultierende Gefahren rechtzeitig erkannt werden
- aktuelle Kenntnisse zur Elektrotechnik und der relevanten technischen Normen

Der AN garantiert, dass alle durchzuführenden Prüfungen ausschließlich von dieser Person oder diesem Personenkreis durchgeführt werden.

Die Eignungsnachweise sind dem AG durch den AN spätestens 14 Arbeitstage nach Zuschlagserteilung in Kopie vorzulegen.

Der AG behält sich vor, die Originale aktueller gültiger Eignungsnachweise innerhalb des Leistungszeitraumes jederzeit einzusehen oder bei Änderungen deren Kopien abzufordern.

Darüber hinaus muss das eingesetzte Personal im Rahmen der geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften körperlich in der Lage sein, eigenständig schwere, große und unhandliche Geräte vom Fahrzeug zu entnehmen sowie sich Zugang zu den zu prüfenden Anlagen verschaffen zu können.

3.5 Prüfprotokoll

Der AN erstellt für jedes geprüfte ortsveränderliche Betriebsmittel und jede stationäre Anlage ein Prüfprotokoll gemäß DIN VDE 0702, das dem Muster aus der DGUV I 203 070 entspricht.

Zusätzlich sollen folgende Angaben enthalten sein:

- Objektbezeichnung (Liegenschaft)
- Fahrzeugkennzeichen oder Raumbezeichnung, in dem sich das Betriebsmittel befindet
- Ident Nummer/Barcode des Betriebsmittels
- Bezeichnung und Hersteller des Betriebsmittels
- alle erforderlichen Messwerte

Die Prüfprotokolle sind dem AG zeitnah zuzusenden, so dass diese spätestens zehn Arbeitstage nach bestandener Prüfung im Original oder als elektronisch erzeugte Datei vorliegen.

Werden Kopien der Prüfprotokolle mit den Leistungsnachweisen elektronisch versandt, d. h. per E-Mail binnen der vorgenannten Frist, ist die Zusendung der Originale im darauffolgenden Kalendermonat ausreichend.

3.6 Prüfplakette

Der AN liefert für jedes ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel und jede stationäre Anlage eine Prüfplakette, welche dem Muster der DGUV I 203-070 bezüglich der darauf enthaltenen Informationen entspricht.

Darüber hinaus ist die Plakette so zu gestalten, dass der nächste Prüftermin eindeutig und unverwechselbar abgelesen werden kann. Es ist dem AN freigestellt, weitere Kennzeichnungen zu Verwaltungszwecken am Gerät oder der Anlage anzubringen.

Die Prüfplaketten und Kennzeichnungen sind so anzubringen, dass sie leicht auffindbar sind und vorhandene Kennzeichnungen Dritter, Typenschilder und Ähnliches nicht überdecken.

Das Trägermaterial ist so auszuwählen, dass es in der Mehrzahl der Fälle bei sachgerechter Nutzung des Betriebsmittels die Zeit bis zur nächsten Prüfung überdauert.

Vor dem Anbringen von Prüfplakette und Kennzeichnung sind ggf. vorhandene abgelaufene Prüfkennzeichnungen zu entfernen.

3.7 Prüfkataster

Der AN legt ein übersichtliches Prüfkataster gemäß § 14 Absatz 7 BetrSichV an.

Das Prüfkataster enthält alle Informationen des Beispielprüfkatasters der DGUV-I 8524 zuzüglich der nachfolgend benannten Angaben:

- Identifikation des Betriebsmittels mit Angabe des Typs und Hersteller sowie Barcode
- Standort des Betriebsmittels/der Anlage mit Objektnummer
- Fahrzeugkennzeichen oder Raumbezeichnung
- Datum und Umfang der Prüfung
- Prüfergebnis
- Prüffrist
- Prüfperson und verwendetes Messgerät

Das Prüfkataster wird in elektronischer Form als Tabelle in Microsoft EXCEL®, Version Microsoft Office 2016 oder höher vorgehalten und dem AG jeweils nach Abschluss der Prüfung an einem Standort übersandt.

Die Prüfprotokolle von Inbetriebnahmeprüfungen durch Dritte übergibt die AG dem AN zur Aufnahme in das Prüfkataster in elektronischer Kopie.

3.8 Wirksames Außerbetriebsetzen

Ortsveränderliche Betriebsmittel, welche die Prüfung nicht bestanden haben, sind außer Betrieb zu setzen, mit „unsicher“ zu kennzeichnen, vom Netz zu trennen und wenn möglich, aus ihrem Betriebsumfeld bzw. vom Einsatzfahrzeug zu entfernen sowie dem Objektverantwortlichen zu übergeben.

Stationäre Anlagen sind bei Nichtbestehen der Prüfung vom Netz zu trennen und alle Sicherungseinrichtungen zu deaktivieren, so dass selbst bei einem Wiederverbinden der Anlage mit dem Netzstrom keine Inbetriebnahme erfolgt. Die Anlage ist als „unsicher“ zu kennzeichnen, sowohl an der Anlage selbst als auch an deren Stromversorgungszuleitung.

Der Nutzer bzw. Objektverantwortliche ist in beiden Fällen sofort über das Nichtbestehen und der damit verbundenen Außerbetriebsetzung zu informieren. Unabhängig davon ist der AG über das Außerbetriebsetzen der betreffenden Prüfgegenstände bzw. -anlagen bis zum folgenden Arbeitstag per E-Mail in Kenntnis zu setzen.

4 Kleinreparaturen

Kleinreparaturen sollen nach Möglichkeit im Rahmen der Prüfung durchgeführt und in der Rechnung zum jeweiligen ortsveränderlichen Betriebsmittel bzw. der Anlage ausgewiesen werden.

Unter Kleinreparaturen sind einfache Instandsetzungsarbeiten, die zur Erlangung der Prüfung erforderlich sind, zu verstehen sowie einen geringen Arbeitsaufwand umfassen.

Für die Durchführung der Kleinreparaturen ist einen Kostenrahmen von maximal 100,00 EUR netto für Arbeitsleistung und Material vorgegeben. Der Stundensatz für die Arbeitsleistung im

Zuge der Reparatur ist im Leistungsverzeichnis verbindlich anzugeben und gilt für den gesamten Leistungszeitraum.

Sofern das Erfordernis besteht, werden bei den ortsveränderlichen Betriebsmitteln und stationären Anlagen der Einsatzfahrzeuge die für die Reparatur benötigten Material durch den AG zur Verfügung gestellt.

Übersteigt der durch den AN geschätzte Kostenrahmen den oben genannten Betrag, ist das Betriebsmittel wie unter Punkt 3.8 beschrieben außer Betrieb zu setzen.

Wird darüber hinaus durch den AN während der Prüfung festgestellt, dass die Reparaturleistung den voraussichtlichen Zeitwert oder Neubeschaffungswert des Betriebsmittels übersteigt, ist der AG unverzüglich schriftlich per E-Mail zu informieren.

5 Fristüberwachung

Der AN überwacht selbständig die Termine der Einzelprüfungen anhand des Prüfkataster.

Erfolgen eine oder mehrere Einzelprüfungen durch Verschulden des AN nicht fristgemäß, verpflichtet sich der AN, die betreffenden Einzelprüfungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den AG kostenfrei auszuführen.

6 Terminvereinbarung

Der AN vereinbart spätestens fünf Arbeitstage vor der Prüfung selbstständig die Prüftermine mit den Nutzern bzw. Objektverantwortlichen des zu prüfenden Gegenstandes. Hierfür wird dem AN eine Adress- und Telefonliste mit den Nutzerkontakten zu Vertragsbeginn zur Verfügung gestellt.

Nach erfolgter Terminvereinbarung mit dem Nutzer teilt der AN die vereinbarten Termine dem AG per E-Mail mit. Liegen Termine innerhalb einer Kalenderwoche, ist die Zusammenfassung dieser in einer Nachricht möglich, jedoch ohne dass die v. g. Frist unterschritten wird.

Es sind alle Prüftermine zu synchronisieren, so dass im Ergebnis ein Standort an einem Tag geprüft wird. Sollte dies aufgrund des Leistungsumfangs nicht möglich sein, erfolgt die Prüfung an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen.

AG und Nutzer sind aus dringlichen Gründen (bspw. Großschadenslage etc.) berechtigt bis spätestens einen Tag vor der Prüfung den Termin abzusagen. Erfolgte keine Terminabsage durch den AG bzw. Nutzer, ist der AN berechtigt, nach Anzeige an den AG, eine weitere Anfahrt in Rechnung zu stellen.

7 Anfahrt

Für jeden Standort ist nur eine Anfahrt abzurechnen.

Die Abrechnung weiterer Anfahrten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des AG. Diese erfolgt nur, wenn eine zusätzliche Anfahrt durch Ereignisse erforderlich wird, die dem AG oder dem jeweiligen Nutzer anzulasten sind.

8 Wartezeiten

Zum Prüftermin werden keine Wartezeiten angerechnet.

Für beide Vertragspartner gilt eine maximale Wartezeit von 15 Minuten. Sofern eine der beiden Parteien nach 15 Minuten nicht anzutreffen ist, wird der Prüftermin abgebrochen. AN bzw. AG sind schriftlich darüber zu informieren. Kosten für die erneute Anfahrt trägt in diesem Fall die verschuldete Vertragspartei.

Der AG stellt sicher, dass durch den Nutzer die Fahrzeuge und Anlagen am Prüfstandort für die Dauer der Prüfung bezüglich der Einsatzdisponierung außer Betrieb genommen werden.

9 Fahrzeugen und Betriebsmittel von Dritten

Im Bestand des AG befinden sich ortsveränderliche (ov) elektrische Betriebsmittel auf den Einsatzfahrzeugen sowie stationäre Fahrzeuganlagen mit fest angeschlossenen Geräten und Aggregaten (ofG), welche Eigentum von Dritten sind. Dem AG sind diese lediglich zur Nutzung überlassen wurden.

Die Instandhaltung und Prüfung obliegt dem Dritten und kann nach Genehmigung dieser ersatzweise durch den AG beauftragt werden.

Der AG fungiert nur als Vermittler der Leistung. Der AN hat keinen Rechtsanspruch auf die Vergabe der zuvor benannten Leistung. Die Leistung wird optional vergeben.

Das Leistungsvolumen umfasst jährlich circa folgenden Prüfungsumfang:

Dritter	Standort	Zugeordneter Wachenbereich	Anzahl auf Kfz		Stromerzeuger
			ov	ofG	
Bundesamt für Bevölkerungs- und Katastrophenschutz (Bund)	Gerichtsweg 9	1	39	0	2
	Gartenwinkel 2	1	4	1	
Dreiländerverbund	Goerdelering 7	1	5	1	

Sofern der AN mit der Leistung beauftragt wird, hat die Leistungsausführung analog der Leistungsausführung für den AG zu erfolgen. Abweichend davon ist die Rechnung an den vom AG benannten Ansprechpartner elektronisch zu übermitteln.

10 Abrechnung

10.1 Leistungsabnahme

Die Leistungsabnahme vor Ort erfolgt über Anwesenheitsnachweis durch Unterschrift des Nutzers und lesbarer Angabe seines Namens auf einem Stundennachweis des AN. Eine elektronische Erfassung ist möglich.

Stadt Leipzig - Vergabenummer: L37-2024-00636

Werden derartige Dokumente vom AN nicht geführt, stellt der AG dem AN ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

Die unterschriebenen Stundennachweise sind dem AG durch den AN auf Verlangen vorzulegen.

35

10.2 Leistungsnachweis

Wurden in einer Kalenderwoche eine oder mehrere Prüfungen durchgeführt, ist dem AG durch den AN ein Leistungsnachweis auszustellen und per E-Mail in der darauffolgenden Kalenderwoche zu übermitteln. Der Leistungsnachweis enthält folgende Angaben:

40

- Geprüfte(r) Standort(e) mit Objektnummer
- Anzahl der geprüften Betriebsmittel und Anlagen, jeweils mit Fahrzeugkennzeichen
- Anzahl der nicht geprüften Betriebsmittel und Anlagen, jeweils mit Fahrzeugkennzeichen
- Anzahl der nicht prüffähigen Betriebsmittel und Anlagen, jeweils mit Fahrzeugkennzeichen
- Möglicherweise erforderliche erneute Anfahrten unter Angabe des Grundes.

45

11 Rechnungslegung

Die Rechnungen des AN enthalten folgende Angaben:

50

- Vertragsbezug (Vergabenummer der Stadt Leipzig sowie Los-Nr.)
- Prüfer
- Prüfdatum
- Bezeichnung des Standortes gemäß Nutzerliste
- Eindeutige Bezeichnung des Betriebsmittels/der Anlage, bei Fahrzeugen oder deren Beladung immer mit Angabe des amtlichen Kennzeichens des Fahrzeugs
- Prüfkosten je Betriebsmittel/Anlage
- Anfahrtkosten nach Standort
- Kleinreparaturkosten je Betriebsmittel/Anlage.

55

Darüber hinaus ist jeder Kostenblock, d.h. alle anfallenden Kosten pro Fahrzeug oder einem Standort mit einer Zwischensumme (Netto), auszuweisen.

60

Die Rechnungslegung erfolgt spätestens 20 Arbeitstage nach durchgeführter Prüfung. Das Zusammenfassen von Prüfterminen ist möglich, solange dieser Zeitrahmen nicht überschritten wird.

65



12 Preiskalkulation

Die vom AN angebotenen Preise sind über den gesamten Leistungszeitraum bindend.

70 Der AN bezieht in seine Kalkulation die nachfolgend genannten Aufwendungen mit ein:

- Vorhalten eines geeigneten Prüfers
- Erweiterungen des Leistungsumfangs
- Fristüberwachung und Terminvereinbarung
- wirksames Außerbetriebsetzen
- Abrechnung

75

Durchführung der wiederkehrenden Prüfung elektronischer Geräte und Anlagen (E-Check) für die Branddirektion Leipzig

Vergabenummer: L-37-2024-00636

Leistungsbeschreibung

Los 2:

Durchführung der wiederkehrenden Prüfung elektronischer Geräte und Anlagen (E-Check) für den Wachbereich 2 der Branddirektion Leipzig

(aktuelle Fassung Biiterrundschreiben Nr. 2)



Inhaltverzeichnis

1	ALLGEMEINES	3
2	LEISTUNGSZEITRAUM	3
3	VERTRAGSGEGENSTAND UND PRÜFGRUNDLAGE	3
3.1	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
3.2	ANZAHL DER ZU PRÜFENDEN ANLAGEN	5
3.3	PRÜFUNGEN	5
3.4	EIGNUNG DES PRÜFERS	5
3.5	PRÜFPROTOKOLL	6
3.6	PRÜFPLAKETTE	6
3.7	PRÜFKATASTER	7
3.8	WIRKSAMES AUßERBETRIEBSETZEN	7
4	KLEINREPARATUREN	7
5	FRISTÜBERWACHUNG	8
6	TERMINVEREINBARUNG	8
7	ANFAHRT	8
8	WARTEZEITEN	9
9	FAHRZEUGEN UND BETRIEBSMITTEL VON DRITTEN	9
10	ABRECHNUNG	9
10.1	LEISTUNGSABNAHME	9
10.2	LEISTUNGSNACHWEIS	10
11	RECHNUNGSLEGUNG	10
12	PREISKALKULATION	10

1 Allgemeines

Die Stadt Leipzig beabsichtigt für den Wachbereich 2 der Branddirektion Leipzig die Durchführung der wiederkehrenden Prüfung ortsveränderlicher Betriebsmittel sowie stationärer Anlagen als Dienstleistung zu vergeben.

Zum Wachbereich 2 gehören die nachfolgend genannten Objekte:

- Feuer- und Rettungswache 2 (Nord)
- Freiwillige Feuerwehr Lindenthal
- Freiwillige Feuerwehr Leipzig-Ost
- Freiwillige Feuerwehr Lützschena-Stahmeln (Standort: An der Feuerwehr 1)
- Freiwillige Feuerwehr Lützschena-Stahmeln (Standort: Mühlenstraße 21)
- Freiwillige Feuerwehr Wiederitzsch

2 Leistungszeitraum

Der Prüfvertrag wird über einen Zeitraum von vier Jahren geschlossen, beginnend am 01.04.2025.

3 Vertragsgegenstand und Prüfgrundlage

Auftraggeber (AG) ist die Branddirektion der Stadt Leipzig.

Der Auftragnehmer (AN) prüft für den AG die in der Tabelle aufgeführten Vertragsgegenstände. Die benannten Beispiele dienen lediglich der Orientierung, sind jedoch nicht abschließend.

Vertragsgegenstand	Beispielhafte Aufzählung
ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel in den Objekten (Büros, Teeküchen, Aufenthaltsräumen, Lager & Werkstätten)	<ul style="list-style-type: none">- PC & Druck-Technik- Kabel- & Tischverlängerungen- Leuchten & sonstige bewegliche Lichtelemente- Mediale Wiedergabegeräte- Groß- & Klein-Küchengeräte- Handgeführte elektrische Werkzeuge & Geräte- etc.

Vertragsgegenstand	Beispielhafte Aufzählung
auf Einsatzfahrzeugen verlastete ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel (Beladung)	<ul style="list-style-type: none"> - Scheinwerfer - Kabeltrommeln - Anschlusskabel für Fahrzeuganlagen (z.B. Rettbox) - 12V /24V Lade-Trafos, sofern diese nicht fest mit der 220 V/400 V Bordnetzversorgung verbunden sind - etc.
stationäre Fahrzeuganlagen mit fest angeschlossenen Geräten & Aggregaten	<ul style="list-style-type: none"> - Fest angeschlossene Kompressoren - 220V/400 V Bordnetzversorgung - Batterie und Ladeerhaltungseinrichtung mit Netzspannungseinspeisung (u.a. Rettbox) - etc.
Stromerzeuger	<ul style="list-style-type: none"> - tragbare Stromerzeuger - fest eingebaute Generatoren für Feuerwehrfahrzeuge - bewegliche Stromerzeuger auf Anhängern - etc.

Die Prüfungen umfassen insbesondere die folgenden Bestandteile:

- a) Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Messungen im Rahmen der Prüffristen durch geeignetes Prüfpersonal
- b) Kennzeichnung der Betriebsmittel und Anlagen mit einem Barcode
- c) Anbringung einer Prüfplakette
- d) Erfassung der Betriebsmittel und Prüfungsergebnisse in einem Prüfkataster

~~Die Prüfung von Stromerzeugern ist kein Bestandteil dieses Vertrags.~~

Nach Zuschlagserteilung werden dem AN zwei Kontaktpersonen innerhalb der Branddirektion mitgeteilt, welche für die reguläre Abwicklung des Vertrages in Vertretung des AG verantwortlich sind.

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Prüfung der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel sowie der stationären Anlagen hat nach § 5 DGUV V 3, DIN VDE 0701 0702 sowie § 10 der BetrSichV in Verbindung mit TRBS 1201 und den zum Zeitpunkt der Prüfung aktuell geltenden gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen.

Jede Einzelprüfung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften regelmäßig, einmal jährlich, spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten.

Besteht nach den gesetzlichen Vorschriften die Möglichkeit, längere Prüfabstände auszuwählen, schlägt der AN dies dem AG nach der Erstprüfung schriftlich vor. Der AG entscheidet dann über das vorzunehmende Prüfintervall und teilt dies ebenfalls dem AN schriftlich mit.

3.2 Anzahl der zu prüfenden Anlagen

Der jährliche Prüfaufwand umfasst ca.

- 930 ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel in den Objekten der Branddirektion
- 227 ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel auf den Einsatzfahrzeugen sowie
- 22 stationäre Fahrzeuganlagen mit fest angeschlossenen Geräten und Aggregaten

3.3 Prüfungen

Der Rahmen der durchzuführenden Prüfung erfolgt nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen des Gerätes. Der Prüfraum umfasst dabei mindestens die folgenden Punkte:

- Besichtigung (Sichtprüfung auf Beschädigungen oder unsachgemäße Verwendung)
- Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Messungen mit den vorgegebenen Grenzwerten
- Funktions- und Betriebsprüfung
- Dokumentation mittels Prüfprotokoll und Aufnahme in das Prüfkataster
- Beurteilung der Ergebnisse zur Erfüllung der bestehenden Normen und Vorschriften (Auswertung)
- bei Bestehen der Prüfung Anbringung einer Prüfplakette

Durch den AG wird für die Durchführung der Prüfung stationärer Fahrzeuganlagen eine Leistungs- und Fehlerstrom abgesicherte 220 V Netzspannungssteckdose beige gestellt.

Die Prüfungen werden durch den AN selbstständig organisiert und durchgeführt. Eine separate Beauftragung durch den AG ist während des Leistungszeitraumes entbehrlich.

3.4 Eignung des Prüfers

Der AN beschäftigt mindestens einen Mitarbeiter, der über die Eignung als „befähigte Person“ nach TRBS 1203 Teil 3 Abschnitt 4 für die Prüfungen nach Punkt 1 verfügt und als Arbeitsmittelprüfer im Rahmen dieses Vertrages beauftragt wird. Dabei werden nachfolgende Mindestanforderungen an die befähigte Person gestellt:

- erfolgreich abgeschlossene elektrotechnische Berufsausbildung oder vergleichbare Qualifikation,
- mindestens einjährige berufliche Erfahrung im Bereich der Prüftechnik zur Sicherstellung, dass Schäden und daraus resultierende Gefahren rechtzeitig erkannt werden
- aktuelle Kenntnisse zur Elektrotechnik und der relevanten technischen Normen

Der AN garantiert, dass alle durchzuführenden Prüfungen ausschließlich von dieser Person oder diesem Personenkreis durchgeführt werden.

Die Eignungsnachweise sind dem AG durch den AN spätestens 14 Arbeitstage nach Zuschlagserteilung in Kopie vorzulegen.

Der AG behält sich vor, die Originale aktueller gültiger Eignungsnachweise innerhalb des Leistungszeitraumes jederzeit einzusehen oder bei Änderungen deren Kopien abzufordern.

Darüber hinaus muss das eingesetzte Personal im Rahmen der geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften körperlich in der Lage sein, eigenständig schwere, große und unhandliche Geräte vom Fahrzeug zu entnehmen sowie sich Zugang zu den zu prüfenden Anlagen verschaffen zu können.

3.5 Prüfprotokoll

Der AN erstellt für jedes geprüfte ortsveränderliche Betriebsmittel und jede stationäre Anlage ein Prüfprotokoll gemäß DIN VDE 0702, das dem Muster aus der DGUV I 203 070 entspricht.

Zusätzlich sollen folgende Angaben enthalten sein:

- Objektbezeichnung (Liegenschaft)
- Fahrzeugkennzeichen oder Raumbezeichnung, in dem sich das Betriebsmittel befindet
- Ident Nummer/Barcode des Betriebsmittels
- Bezeichnung und Hersteller des Betriebsmittels
- alle erforderlichen Messwerte

Die Prüfprotokolle sind dem AG zeitnah zuzusenden, so dass diese spätestens zehn Arbeitstage nach bestandener Prüfung im Original oder als elektronisch erzeugte Datei vorliegen.

Werden Kopien der Prüfprotokolle mit den Leistungsnachweisen elektronisch versandt, d. h. per E-Mail binnen der vorgenannten Frist, ist die Zusendung der Originale im darauffolgenden Kalendermonat ausreichend.

3.6 Prüfplakette

Der AN liefert für jedes ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel und jede stationäre Anlage eine Prüfplakette, welche dem Muster der DGUV I 203-070 bezüglich der darauf enthaltenen Informationen entspricht.

Darüber hinaus ist die Plakette so zu gestalten, dass der nächste Prüftermin eindeutig und unverwechselbar abgelesen werden kann. Es ist dem AN freigestellt, weitere Kennzeichnungen zu Verwaltungszwecken am Gerät oder der Anlage anzubringen.

Die Prüfplaketten und Kennzeichnungen sind so anzubringen, dass sie leicht auffindbar sind und vorhandene Kennzeichnungen Dritter, Typenschilder und Ähnliches nicht überdecken.

Das Trägermaterial ist so auszuwählen, dass es in der Mehrzahl der Fälle bei sachgerechter Nutzung des Betriebsmittels die Zeit bis zur nächsten Prüfung überdauert.

Vor dem Anbringen von Prüfplakette und Kennzeichnung sind ggf. vorhandene abgelaufene Prüfkennzeichnungen zu entfernen.

3.7 Prüfkataster

Der AN legt ein übersichtliches Prüfkataster gemäß § 14 Absatz 7 BetrSichV an.

Das Prüfkataster enthält alle Informationen des Beispielprüfkatasters der DGUV-I 8524 zuzüglich der nachfolgend benannten Angaben:

- Identifikation des Betriebsmittels mit Angabe des Typs und Hersteller sowie Barcode
- Standort des Betriebsmittels/der Anlage mit Objektnummer
- Fahrzeugkennzeichen oder Raumbezeichnung
- Datum und Umfang der Prüfung
- Prüfergebnis
- Prüffrist
- Prüfperson und verwendetes Messgerät

Das Prüfkataster wird in elektronischer Form als Tabelle in Microsoft EXCEL®, Version Microsoft Office 2016 oder höher vorgehalten und dem AG jeweils nach Abschluss der Prüfung an einem Standort übersandt.

Die Prüfprotokolle von Inbetriebnahmeprüfungen durch Dritte übergibt die AG dem AN zur Aufnahme in das Prüfkataster in elektronischer Kopie.

3.8 Wirksames Außerbetriebsetzen

Ortsveränderliche Betriebsmittel, welche die Prüfung nicht bestanden haben, sind außer Betrieb zu setzen, mit „unsicher“ zu kennzeichnen, vom Netz zu trennen und wenn möglich, aus ihrem Betriebsumfeld bzw. vom Einsatzfahrzeug zu entfernen sowie dem Objektverantwortlichen zu übergeben.

Stationäre Anlagen sind bei Nichtbestehen der Prüfung vom Netz zu trennen und alle Sicherungseinrichtungen zu deaktivieren, so dass selbst bei einem Wiederverbinden der Anlage mit dem Netzstrom keine Inbetriebnahme erfolgt. Die Anlage ist als „unsicher“ zu kennzeichnen, sowohl an der Anlage selbst als auch an deren Stromversorgungszuleitung.

Der Nutzer bzw. Objektverantwortliche ist in beiden Fällen sofort über das Nichtbestehen und der damit verbundenen Außerbetriebsetzung zu informieren. Unabhängig davon ist der AG über das Außerbetriebsetzen der betreffenden Prüfgegenstände bzw. -anlagen bis zum folgenden Arbeitstag per E-Mail in Kenntnis zu setzen.

4 Kleinreparaturen

Kleinreparaturen sollen nach Möglichkeit im Rahmen der Prüfung durchgeführt und in der Rechnung zum jeweiligen ortsveränderlichen Betriebsmittel bzw. der Anlage ausgewiesen werden.

Unter Kleinreparaturen sind einfache Instandsetzungsarbeiten, die zur Erlangung der Prüfung erforderlich sind, zu verstehen sowie einen geringen Arbeitsaufwand umfassen.

Für die Durchführung der Kleinreparaturen ist einen Kostenrahmen von maximal 100,00 EUR netto für Arbeitsleistung und Material vorgegeben. Der Stundensatz für die Arbeitsleistung im

Zuge der Reparatur ist im Leistungsverzeichnis verbindlich anzugeben und gilt für den gesamten Leistungszeitraum.

Sofern das Erfordernis besteht, werden bei den ortsveränderlichen Betriebsmitteln und stationären Anlagen der Einsatzfahrzeuge die für die Reparatur benötigten Material durch den AG zur Verfügung gestellt.

Übersteigt der durch den AN geschätzte Kostenrahmen den oben genannten Betrag, ist das Betriebsmittel wie unter Punkt 3.8 beschrieben außer Betrieb zu setzen.

Wird darüber hinaus durch den AN während der Prüfung festgestellt, dass die Reparaturleistung den voraussichtlichen Zeitwert oder Neubeschaffungswert des Betriebsmittels übersteigt, ist der AG unverzüglich schriftlich per E-Mail zu informieren.

5 Fristüberwachung

Der AN überwacht selbständig die Termine der Einzelprüfungen anhand des Prüfkataster.

Erfolgen eine oder mehrere Einzelprüfungen durch Verschulden des AN nicht fristgemäß, verpflichtet sich der AN, die betreffenden Einzelprüfungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den AG kostenfrei auszuführen.

6 Terminvereinbarung

Der AN vereinbart spätestens fünf Arbeitstage vor der Prüfung selbstständig die Prüftermine mit den Nutzern bzw. Objektverantwortlichen des zu prüfenden Gegenstandes. Hierfür wird dem AN eine Adress- und Telefonliste mit den Nutzerkontakten zu Vertragsbeginn zur Verfügung gestellt.

Nach erfolgter Terminvereinbarung mit dem Nutzer teilt der AN die vereinbarten Termine dem AG per E-Mail mit. Liegen Termine innerhalb einer Kalenderwoche, ist die Zusammenfassung dieser in einer Nachricht möglich, jedoch ohne dass die v. g. Frist unterschritten wird.

Es sind alle Prüftermine zu synchronisieren, so dass im Ergebnis ein Standort an einem Tag geprüft wird. Sollte dies aufgrund des Leistungsumfangs nicht möglich sein, erfolgt die Prüfung an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen.

AG und Nutzer sind aus dringlichen Gründen (bspw. Großschadenslage etc.) berechtigt bis spätestens einen Tag vor der Prüfung den Termin abzusagen. Erfolgte keine Terminabsage durch den AG bzw. Nutzer, ist der AN berechtigt, nach Anzeige an den AG, eine weitere Anfahrt in Rechnung zu stellen.

7 Anfahrt

Für jeden Standort ist nur eine Anfahrt abzurechnen.

Die Abrechnung weiterer Anfahrten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des AG. Diese erfolgt nur, wenn eine zusätzliche Anfahrt durch Ereignisse erforderlich wird, die dem AG oder dem jeweiligen Nutzer anzulasten sind.

8 Wartezeiten

Zum Prüftermin werden keine Wartezeiten angerechnet.

Für beide Vertragspartner gilt eine maximale Wartezeit von 15 Minuten. Sofern eine der beiden Parteien nach 15 Minuten nicht anzutreffen ist, wird der Prüftermin abgebrochen. AN bzw. AG sind schriftlich darüber zu informieren. Kosten für die erneute Anfahrt trägt in diesem Fall die verschuldete Vertragspartei.

Der AG stellt sicher, dass durch den Nutzer die Fahrzeuge und Anlagen am Prüfstandort für die Dauer der Prüfung bezüglich der Einsatzdisponierung außer Betrieb genommen werden.

9 Fahrzeugen und Betriebsmittel von Dritten

Im Bestand des AG befinden sich ortsveränderliche (ov) elektrische Betriebsmittel auf den Einsatzfahrzeugen sowie stationäre Fahrzeuganlagen mit fest angeschlossenen Geräten und Aggregaten (ofG), welche Eigentum von Dritten sind. Dem AG sind diese lediglich zur Nutzung überlassen wurden.

Die Instandhaltung und Prüfung obliegt dem Dritten und kann nach Genehmigung dieser ersatzweise durch den AG beauftragt werden.

Der AG fungiert nur als Vermittler der Leistung. Der AN hat keinen Rechtsanspruch auf die Vergabe der zuvor benannten Leistung. Die Leistung wird optional vergeben.

Das Leistungsvolumen umfasst jährlich circa folgenden Prüfungsumfang:

Dritter	Standort	Zugeordneter Wachenbereich	Anzahl auf Kfz		Stromerzeuger
			ov	ofG	
Bundesamt für Bevölkerungs- und Katastrophenschutz (Bund)	Gartenwinkel 2	2	4	1	1

Sofern der AN mit der Leistung beauftragt wird, hat die Leistungsausführung analog der Leistungsausführung für den AG zu erfolgen. Abweichend davon ist die Rechnung an den vom AG benannten Ansprechpartner elektronisch zu übermitteln.

10 Abrechnung

10.1 Leistungsabnahme

Die Leistungsabnahme vor Ort erfolgt über Anwesenheitsnachweis durch Unterschrift des Nutzers und lesbarer Angabe seines Namens auf einem Stundennachweis des AN. Eine elektronische Erfassung ist möglich.

Werden derartige Dokumente vom AN nicht geführt, stellt der AG dem AN ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

Die unterschriebenen Stundennachweise sind dem AG durch den AN auf Verlangen vorzulegen.

35 10.2 Leistungsnachweis

Wurden in einer Kalenderwoche eine oder mehrere Prüfungen durchgeführt, ist dem AG durch den AN ein Leistungsnachweis auszustellen und per E-Mail in der darauffolgenden Kalenderwoche zu übermitteln. Der Leistungsnachweis enthält folgende Angaben:

- 40 • Geprüfte(r) Standort(e) mit Objektnummer
- Anzahl der geprüften Betriebsmittel und Anlagen, jeweils mit Fahrzeugkennzeichen
- Anzahl der nicht geprüften Betriebsmittel und Anlagen, jeweils mit Fahrzeugkennzeichen
- Anzahl der nicht prüffähigen Betriebsmittel und Anlagen, jeweils mit Fahrzeugkennzeichen
- 45 • Möglicherweise erforderliche erneute Anfahrten unter Angabe des Grundes.

11 Rechnungslegung

Die Rechnungen des AN enthalten folgende Angaben:

- 50 • Vertragsbezug (Vergabenummer der Stadt Leipzig sowie Los-Nr.)
- Prüfer
- Prüfdatum
- Bezeichnung des Standortes gemäß Nutzerliste
- Eindeutige Bezeichnung des Betriebsmittels/der Anlage, bei Fahrzeugen oder deren Beladung immer mit Angabe des amtlichen Kennzeichens des Fahrzeugs
- 55 • Prüfkosten je Betriebsmittel/Anlage
- Anfahrtskosten nach Standort
- Kleinreparaturkosten je Betriebsmittel/Anlage.

Darüber hinaus ist jeder Kostenblock, d.h. alle anfallenden Kosten pro Fahrzeug oder einem Standort mit einer Zwischensumme (Netto), auszuweisen.

60 Die Rechnungslegung erfolgt spätestens 20 Arbeitstage nach durchgeführter Prüfung. Das Zusammenfassen von Prüfterminen ist möglich, solange dieser Zeitrahmen nicht überschritten wird.

65

12 Preiskalkulation

70 Die vom AN angebotenen Preise sind über den gesamten Leistungszeitraum bindend.

Der AN bezieht in seine Kalkulation die nachfolgend genannten Aufwendungen mit ein:

75

- Vorhalten eines geeigneten Prüfers
- Erweiterungen des Leistungsumfangs
- Fristüberwachung und Terminvereinbarung
- wirksames Außerbetriebsetzen
- Abrechnung

Durchführung der wiederkehrenden Prüfung elektronischer Geräte und Anlagen (E-Check) für die Branddirektion Leipzig

Vergabenummer: L-37-2024-00636

Leistungsbeschreibung

Los 3:

Durchführung der wiederkehrenden Prüfung elektronischer Geräte und Anlagen (E-Check) für den Wachbereich 3 der Branddirektion Leipzig

(aktuelle Fassung Biiterrundschreiben Nr. 2)



Inhaltverzeichnis

1	ALLGEMEINES	3
2	LEISTUNGSZEITRAUM	3
3	VERTRAGSGEGENSTAND UND PRÜFGRUNDLAGE	3
3.1	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
3.2	ANZAHL DER ZU PRÜFENDEN ANLAGEN	5
3.3	PRÜFUNGEN	5
3.4	EIGNUNG DES PRÜFERS	5
3.5	PRÜFPROTOKOLL	6
3.6	PRÜFPLAKETTE	6
3.7	PRÜFKATASTER	7
3.8	WIRKSAMES AUßERBETRIEBSETZEN	7
4	KLEINREPARATUREN	7
5	FRISTÜBERWACHUNG	8
6	TERMINVEREINBARUNG	8
7	ANFAHRT	8
8	WARTEZEITEN	9
9	FAHRZEUGEN UND BETRIEBSMITTEL VON DRITTEN	9
10	ABRECHNUNG	9
10.1	LEISTUNGSABNAHME	9
10.2	LEISTUNGSNACHWEIS	10
11	RECHNUNGSLEGUNG	10
12	PREISKALKULATION	10

1 Allgemeines

Die Stadt Leipzig beabsichtigt für den Wachbereich 3 der Branddirektion Leipzig die Durchführung der wiederkehrenden Prüfung ortsveränderlicher Betriebsmittel sowie stationärer Anlagen als Dienstleistung zu vergeben.

Zum Wachbereich 3 gehören die nachfolgend genannten Objekte:

- Feuer- und Rettungswache 3 (Nordost)
- Freiwillige Feuerwehr Engelsdorf
- Freiwillige Feuerwehr Nordost (Standort: Seehausener Allee)
- Freiwillige Feuerwehr Nordost (Standort: Hohenheida)
- Freiwillige Feuerwehr Nordost (Standort: Gottscheina)
- Freiwillige Feuerwehr Nordost (Standort: Göbschelwitz)
- Freiwillige Feuerwehr Plaußig

2 Leistungszeitraum

Der Prüfvertrag wird über einen Zeitraum von vier Jahren geschlossen, beginnend am 01.04.2025.

3 Vertragsgegenstand und Prüfgrundlage

Auftraggeber (AG) ist die Branddirektion der Stadt Leipzig.

Der Auftragnehmer (AN) prüft für den AG die in der Tabelle aufgeführten Vertragsgegenstände. Die benannten Beispiele dienen lediglich der Orientierung, sind jedoch nicht abschließend.

Vertragsgegenstand	Beispielhafte Aufzählung
ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel in den Objekten (Büros, Teeküchen, Aufenthaltsräumen, Lager & Werkstätten)	<ul style="list-style-type: none">- PC & Druck-Technik- Kabel- & Tischverlängerungen- Leuchten & sonstige bewegliche Lichtelemente- Mediale Wiedergabegeräte- Groß- & Klein-Küchengeräte- Handgeführte elektrische Werkzeuge & Geräte- etc.

Vertragsgegenstand	Beispielhafte Aufzählung
auf Einsatzfahrzeugen verlastete ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel (Beladung)	<ul style="list-style-type: none"> - Scheinwerfer - Kabeltrommeln - Anschlusskabel für Fahrzeuganlagen (z.B. Rettbox) - 12V /24V Lade-Trafos, sofern diese nicht fest mit der 220 V/400 V Bordnetzversorgung verbunden sind - etc.
stationäre Fahrzeuganlagen mit fest angeschlossenen Geräten & Aggregaten	<ul style="list-style-type: none"> - Fest angeschlossene Kompressoren - 220V/400 V Bordnetzversorgung - Batterie und Ladeerhaltungseinrichtung mit Netzspannungseinspeisung (u.a. Rettbox) - etc.
Stromerzeuger	<ul style="list-style-type: none"> - tragbare Stromerzeuger - fest eingebaute Generatoren für Feuerwehrfahrzeuge - bewegliche Stromerzeuger auf Anhängern - etc.

Die Prüfungen umfassen insbesondere die folgenden Bestandteile:

- a) Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Messungen im Rahmen der Prüffristen durch geeignetes Prüfpersonal
- b) Kennzeichnung der Betriebsmittel und Anlagen mit einem Barcode
- c) Anbringung einer Prüfplakette
- d) Erfassung der Betriebsmittel und Prüfungsergebnisse in einem Prüfkataster

~~Die Prüfung von Stromerzeugern ist kein Bestandteil dieses Vertrags.~~

Nach Zuschlagserteilung werden dem AN zwei Kontaktpersonen innerhalb der Branddirektion mitgeteilt, welche für die reguläre Abwicklung des Vertrages in Vertretung des AG verantwortlich sind.

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Prüfung der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel sowie der stationären Anlagen hat nach § 5 DGUV V 3, DIN VDE 0701 0702 sowie § 10 der BetrSichV in Verbindung mit TRBS 1201 und den zum Zeitpunkt der Prüfung aktuell geltenden gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen.

Jede Einzelprüfung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften regelmäßig, einmal jährlich, spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten.

Besteht nach den gesetzlichen Vorschriften die Möglichkeit, längere Prüfabstände auszuwählen, schlägt der AN dies dem AG nach der Erstprüfung schriftlich vor. Der AG entscheidet dann über das vorzunehmende Prüfintervall und teilt dies ebenfalls dem AN schriftlich mit.

3.2 Anzahl der zu prüfenden Anlagen

Der jährliche Prüfaufwand umfasst ca.

- 637 ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel in den Objekten der Branddirektion
- 130 ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel auf den Einsatzfahrzeugen sowie
- 17 stationäre Fahrzeuganlagen mit fest angeschlossenen Geräten und Aggregaten

3.3 Prüfungen

Der Rahmen der durchzuführenden Prüfung erfolgt nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen des Gerätes. Der Prüfraum umfasst dabei mindestens die folgenden Punkte:

- Besichtigung (Sichtprüfung auf Beschädigungen oder unsachgemäße Verwendung)
- Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Messungen mit den vorgegebenen Grenzwerten
- Funktions- und Betriebsprüfung
- Dokumentation mittels Prüfprotokoll und Aufnahme in das Prüfkataster
- Beurteilung der Ergebnisse zur Erfüllung der bestehenden Normen und Vorschriften (Auswertung)
- bei Bestehen der Prüfung Anbringung einer Prüfplakette

Durch den AG wird für die Durchführung der Prüfung stationärer Fahrzeuganlagen eine Leistungs- und Fehlerstrom abgesicherte 220 V Netzspannungssteckdose beige gestellt.

Die Prüfungen werden durch den AN selbstständig organisiert und durchgeführt. Eine separate Beauftragung durch den AG ist während des Leistungszeitraumes entbehrlich.

3.4 Eignung des Prüfers

Der AN beschäftigt mindestens einen Mitarbeiter, der über die Eignung als „befähigte Person“ nach TRBS 1203 Teil 3 Abschnitt 4 für die Prüfungen nach Punkt 1 verfügt und als Arbeitsmittelprüfer im Rahmen dieses Vertrages beauftragt wird. Dabei werden nachfolgende Mindestanforderungen an die befähigte Person gestellt:

- erfolgreich abgeschlossene elektrotechnische Berufsausbildung oder vergleichbare Qualifikation,
- mindestens einjährige berufliche Erfahrung im Bereich der Prüftechnik zur Sicherstellung, dass Schäden und daraus resultierende Gefahren rechtzeitig erkannt werden
- aktuelle Kenntnisse zur Elektrotechnik und der relevanten technischen Normen

Der AN garantiert, dass alle durchzuführenden Prüfungen ausschließlich von dieser Person oder diesem Personenkreis durchgeführt werden.

Die Eignungsnachweise sind dem AG durch den AN spätestens 14 Arbeitstage nach Zuschlagserteilung in Kopie vorzulegen.

Der AG behält sich vor, die Originale aktueller gültiger Eignungsnachweise innerhalb des Leistungszeitraumes jederzeit einzusehen oder bei Änderungen deren Kopien abzufordern.

Darüber hinaus muss das eingesetzte Personal im Rahmen der geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften körperlich in der Lage sein, eigenständig schwere, große und unhandliche Geräte vom Fahrzeug zu entnehmen sowie sich Zugang zu den zu prüfenden Anlagen verschaffen zu können.

3.5 Prüfprotokoll

Der AN erstellt für jedes geprüfte ortsveränderliche Betriebsmittel und jede stationäre Anlage ein Prüfprotokoll gemäß DIN VDE 0702, das dem Muster aus der DGUV I 203 070 entspricht.

Zusätzlich sollen folgende Angaben enthalten sein:

- Objektbezeichnung (Liegenschaft)
- Fahrzeugkennzeichen oder Raumbezeichnung, in dem sich das Betriebsmittel befindet
- Ident Nummer/Barcode des Betriebsmittels
- Bezeichnung und Hersteller des Betriebsmittels
- alle erforderlichen Messwerte

Die Prüfprotokolle sind dem AG zeitnah zuzusenden, so dass diese spätestens zehn Arbeitstage nach bestandener Prüfung im Original oder als elektronisch erzeugte Datei vorliegen.

Werden Kopien der Prüfprotokolle mit den Leistungsnachweisen elektronisch versandt, d. h. per E-Mail binnen der vorgenannten Frist, ist die Zusendung der Originale im darauffolgenden Kalendermonat ausreichend.

3.6 Prüfplakette

Der AN liefert für jedes ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel und jede stationäre Anlage eine Prüfplakette, welche dem Muster der DGUV I 203-070 bezüglich der darauf enthaltenen Informationen entspricht.

Darüber hinaus ist die Plakette so zu gestalten, dass der nächste Prüftermin eindeutig und unverwechselbar abgelesen werden kann. Es ist dem AN freigestellt, weitere Kennzeichnungen zu Verwaltungszwecken am Gerät oder der Anlage anzubringen.

Die Prüfplaketten und Kennzeichnungen sind so anzubringen, dass sie leicht auffindbar sind und vorhandene Kennzeichnungen Dritter, Typenschilder und Ähnliches nicht überdecken.

Das Trägermaterial ist so auszuwählen, dass es in der Mehrzahl der Fälle bei sachgerechter Nutzung des Betriebsmittels die Zeit bis zur nächsten Prüfung überdauert.

Vor dem Anbringen von Prüfplakette und Kennzeichnung sind ggf. vorhandene abgelaufene Prüfkennzeichnungen zu entfernen.

3.7 Prüfkataster

Der AN legt ein übersichtliches Prüfkataster gemäß § 14 Absatz 7 BetrSichV an.

Das Prüfkataster enthält alle Informationen des Beispielprüfkatasters der DGUV-I 8524 zuzüglich der nachfolgend benannten Angaben:

- Identifikation des Betriebsmittels mit Angabe des Typs und Hersteller sowie Barcode
- Standort des Betriebsmittels/der Anlage mit Objektnummer
- Fahrzeugkennzeichen oder Raumbezeichnung
- Datum und Umfang der Prüfung
- Prüfergebnis
- Prüffrist
- Prüfperson und verwendetes Messgerät

Das Prüfkataster wird in elektronischer Form als Tabelle in Microsoft EXCEL®, Version Microsoft Office 2016 oder höher vorgehalten und dem AG jeweils nach Abschluss der Prüfung an einem Standort übersandt.

Die Prüfprotokolle von Inbetriebnahmeprüfungen durch Dritte übergibt die AG dem AN zur Aufnahme in das Prüfkataster in elektronischer Kopie.

3.8 Wirksames Außerbetriebsetzen

Ortsveränderliche Betriebsmittel, welche die Prüfung nicht bestanden haben, sind außer Betrieb zu setzen, mit „unsicher“ zu kennzeichnen, vom Netz zu trennen und wenn möglich, aus ihrem Betriebsumfeld bzw. vom Einsatzfahrzeug zu entfernen sowie dem Objektverantwortlichen zu übergeben.

Stationäre Anlagen sind bei Nichtbestehen der Prüfung vom Netz zu trennen und alle Sicherungseinrichtungen zu deaktivieren, so dass selbst bei einem Wiederverbinden der Anlage mit dem Netzstrom keine Inbetriebnahme erfolgt. Die Anlage ist als „unsicher“ zu kennzeichnen, sowohl an der Anlage selbst als auch an deren Stromversorgungszuleitung.

Der Nutzer bzw. Objektverantwortliche ist in beiden Fällen sofort über das Nichtbestehen und der damit verbundenen Außerbetriebsetzung zu informieren. Unabhängig davon ist der AG über das Außerbetriebsetzen der betreffenden Prüfgegenstände bzw. -anlagen bis zum folgenden Arbeitstag per E-Mail in Kenntnis zu setzen.

4 Kleinreparaturen

Kleinreparaturen sollen nach Möglichkeit im Rahmen der Prüfung durchgeführt und in der Rechnung zum jeweiligen ortsveränderlichen Betriebsmittel bzw. der Anlage ausgewiesen werden.

Unter Kleinreparaturen sind einfache Instandsetzungsarbeiten, die zur Erlangung der Prüfung erforderlich sind, zu verstehen sowie einen geringen Arbeitsaufwand umfassen.

Für die Durchführung der Kleinreparaturen ist einen Kostenrahmen von maximal 100,00 EUR netto für Arbeitsleistung und Material vorgegeben. Der Stundensatz für die Arbeitsleistung im

Zuge der Reparatur ist im Leistungsverzeichnis verbindlich anzugeben und gilt für den gesamten Leistungszeitraum.

Sofern das Erfordernis besteht, werden bei den ortsveränderlichen Betriebsmitteln und stationären Anlagen der Einsatzfahrzeuge die für die Reparatur benötigten Material durch den AG zur Verfügung gestellt.

Übersteigt der durch den AN geschätzte Kostenrahmen den oben genannten Betrag, ist das Betriebsmittel wie unter Punkt 3.8 beschrieben außer Betrieb zu setzen.

Wird darüber hinaus durch den AN während der Prüfung festgestellt, dass die Reparaturleistung den voraussichtlichen Zeitwert oder Neubeschaffungswert des Betriebsmittels übersteigt, ist der AG unverzüglich schriftlich per E-Mail zu informieren.

5 Fristüberwachung

Der AN überwacht selbständig die Termine der Einzelprüfungen anhand des Prüfkataster.

Erfolgen eine oder mehrere Einzelprüfungen durch Verschulden des AN nicht fristgemäß, verpflichtet sich der AN, die betreffenden Einzelprüfungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den AG kostenfrei auszuführen.

6 Terminvereinbarung

Der AN vereinbart spätestens fünf Arbeitstage vor der Prüfung selbstständig die Prüftermine mit den Nutzern bzw. Objektverantwortlichen des zu prüfenden Gegenstandes. Hierfür wird dem AN eine Adress- und Telefonliste mit den Nutzerkontakten zu Vertragsbeginn zur Verfügung gestellt.

Nach erfolgter Terminvereinbarung mit dem Nutzer teilt der AN die vereinbarten Termine dem AG per E-Mail mit. Liegen Termine innerhalb einer Kalenderwoche, ist die Zusammenfassung dieser in einer Nachricht möglich, jedoch ohne dass die v. g. Frist unterschritten wird.

Es sind alle Prüftermine zu synchronisieren, so dass im Ergebnis ein Standort an einem Tag geprüft wird. Sollte dies aufgrund des Leistungsumfangs nicht möglich sein, erfolgt die Prüfung an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen.

AG und Nutzer sind aus dringlichen Gründen (bspw. Großschadenslage etc.) berechtigt bis spätestens einen Tag vor der Prüfung den Termin abzusagen. Erfolgte keine Terminabsage durch den AG bzw. Nutzer, ist der AN berechtigt, nach Anzeige an den AG, eine weitere Anfahrt in Rechnung zu stellen.

7 Anfahrt

Für jeden Standort ist nur eine Anfahrt abzurechnen.

Die Abrechnung weiterer Anfahrten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des AG. Diese erfolgt nur, wenn eine zusätzliche Anfahrt durch Ereignisse erforderlich wird, die dem AG oder dem jeweiligen Nutzer anzulasten sind.

8 Wartezeiten

Zum Prüftermin werden keine Wartezeiten angerechnet.

Für beide Vertragspartner gilt eine maximale Wartezeit von 15 Minuten. Sofern eine der beiden Parteien nach 15 Minuten nicht anzutreffen ist, wird der Prüftermin abgebrochen. AN bzw. AG sind schriftlich darüber zu informieren. Kosten für die erneute Anfahrt trägt in diesem Fall die verschuldete Vertragspartei.

Der AG stellt sicher, dass durch den Nutzer die Fahrzeuge und Anlagen am Prüfstandort für die Dauer der Prüfung bezüglich der Einsatzdisponierung außer Betrieb genommen werden.

~~9 Fahrzeugen und Betriebsmittel von Dritten~~

~~Im Bestand des AG befinden sich ortsveränderliche (ov) elektrische Betriebsmittel auf den Einsatzfahrzeugen sowie stationäre Fahrzeuganlagen mit fest angeschlossenen Geräten und Aggregaten (ofG), welche Eigentum von Dritten sind. Dem AG sind diese lediglich zur Nutzung überlassen wurden.~~

~~Die Instandhaltung und Prüfung obliegt dem Dritten und kann nach Genehmigung dieser ersatzweise durch den AG beauftragt werden.~~

~~Der AG fungiert nur als Vermittler der Leistung. Der AN hat keinen Rechtsanspruch auf die Vergabe der zuvor benannten Leistung. Die Leistung wird optional vorgeben.~~

~~Das Leistungsvolumen umfasst jährlich circa folgenden Prüfungsumfang:~~

Dritter	Standort	Zugeordneter Wachenbereich	Anzahl auf Kfz		Stromerzeuger
			ov	ofG	
Leipziger Messe	Messe Allee 1	3	14	4	4

~~Sofern der AN mit der Leistung beauftragt wird, hat die Leistungsausführung analog der Leistungsausführung für den AG zu erfolgen. Abweichend davon ist die Rechnung an den vom AG benannten Ansprechpartner elektronisch zu übermitteln.~~

10 Abrechnung

10.1 Leistungsabnahme

Die Leistungsabnahme vor Ort erfolgt über Anwesenheitsnachweis durch Unterschrift des Nutzers und lesbarer Angabe seines Namens auf einem Stundennachweis des AN. Eine elektronische Erfassung ist möglich.

Werden derartige Dokumente vom AN nicht geführt, stellt der AG dem AN ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

Die unterschriebenen Stundennachweise sind dem AG durch den AN auf Verlangen vorzulegen.

10.2 Leistungsnachweis

Wurden in einer Kalenderwoche eine oder mehrere Prüfungen durchgeführt, ist dem AG durch den AN ein Leistungsnachweis auszustellen und per E-Mail in der darauffolgenden Kalenderwoche zu übermitteln. Der Leistungsnachweis enthält folgende Angaben:

- 5 • Geprüfte(r) Standort(e) mit Objektnummer
- Anzahl der geprüften Betriebsmittel und Anlagen, jeweils mit Fahrzeugkennzeichen
- Anzahl der nicht geprüften Betriebsmittel und Anlagen, jeweils mit Fahrzeugkennzeichen
- 10 • Anzahl der nicht prüffähigen Betriebsmittel und Anlagen, jeweils mit Fahrzeugkennzeichen
- Möglicherweise erforderliche erneute Anfahrten unter Angabe des Grundes.

11 Rechnungslegung

Die Rechnungen des AN enthalten folgende Angaben:

- 15 • Vertragsbezug (Vergabenummer der Stadt Leipzig sowie Los-Nr.)
- Prüfer
- Prüfdatum
- Bezeichnung des Standortes gemäß Nutzerliste
- 20 • Eindeutige Bezeichnung des Betriebsmittels/der Anlage, bei Fahrzeugen oder deren Beladung immer mit Angabe des amtlichen Kennzeichens des Fahrzeugs
- Prüfkosten je Betriebsmittel/Anlage
- Anfahrtkosten nach Standort
- Kleinreparaturkosten je Betriebsmittel/Anlage.

25 Darüber hinaus ist jeder Kostenblock, d.h. alle anfallenden Kosten pro Fahrzeug oder einem Standort mit einer Zwischensumme (Netto), auszuweisen.

Die Rechnungslegung erfolgt spätestens 20 Arbeitstage nach durchgeführter Prüfung. Das Zusammenfassen von Prüfterminen ist möglich, solange dieser Zeitrahmen nicht überschritten wird.

30 12 Preiskalkulation

Die vom AN angebotenen Preise sind über den gesamten Leistungszeitraum bindend.

Der AN bezieht in seine Kalkulation die nachfolgend genannten Aufwendungen mit ein:

- 35 • Vorhalten eines geeigneten Prüfers
- Erweiterungen des Leistungsumfangs
- Fristüberwachung und Terminvereinbarung
- wirksames Außerbetriebsetzen
- Abrechnung

Durchführung der wiederkehrenden Prüfung elektronischer Geräte und Anlagen (E-Check) für die Branddirektion Leipzig

Vergabenummer: L-37-2024-00636

Leistungsbeschreibung

Los 4:

Durchführung der wiederkehrenden Prüfung elektronischer Geräte und Anlagen (E-Check) für den Wachbereich 4 der Branddirektion Leipzig

(aktuelle Fassung Biiterrundschreiben Nr. 2)



Inhaltverzeichnis

1	ALLGEMEINES	3
2	LEISTUNGSZEITRAUM	3
3	VERTRAGSGEGENSTAND UND PRÜFGRUNDLAGE	3
3.1	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
3.2	ANZAHL DER ZU PRÜFENDEN ANLAGEN	5
3.3	PRÜFUNGEN	5
3.4	EIGNUNG DES PRÜFERS	5
3.5	PRÜFPROTOKOLL	6
3.6	PRÜFPLAKETTE	6
3.7	PRÜFKATASTER	7
3.8	WIRKSAMES AUßERBETRIEBSETZEN	7
4	KLEINREPARATUREN	7
5	FRISTÜBERWACHUNG	8
6	TERMINVEREINBARUNG	8
7	ANFAHRT	8
8	WARTEZEITEN	9
9	ABRECHNUNG	9
9.1	LEISTUNGSABNAHME	9
9.2	LEISTUNGSNACHWEIS	9
10	RECHNUNGSLEGUNG	9
11	PREISKALKULATION	10

1 Allgemeines

Die Stadt Leipzig beabsichtigt für den Wachbereich 4 der Branddirektion Leipzig die Durchführung der wiederkehrenden Prüfung ortsveränderlicher Betriebsmittel sowie stationärer Anlagen als Dienstleistung zu vergeben.

Zum Wachbereich 4 gehören die nachfolgend genannten Objekte:

- Feuer- und Rettungswache 4 (Süd)
- Freiwillige Feuerwehr Baalsdorf
- Freiwillige Feuerwehr Holzhausen
- Freiwillige Feuerwehr Kleinpösna
- Freiwillige Feuerwehr Liebertwolkwitz

2 Leistungszeitraum

Der Prüfvertrag wird über einen Zeitraum von vier Jahren geschlossen, beginnend am 01.04.2025.

3 Vertragsgegenstand und Prüfgrundlage

Auftraggeber (AG) ist die Branddirektion der Stadt Leipzig.

Der Auftragnehmer (AN) prüft für den AG die in der Tabelle aufgeführten Vertragsgegenstände. Die benannten Beispiele dienen lediglich der Orientierung, sind jedoch nicht abschließend.

Vertragsgegenstand	Beispielhafte Aufzählung
ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel in den Objekten (Büros, Teeküchen, Aufenthaltsräumen, Lager & Werkstätten)	<ul style="list-style-type: none">- PC & Druck-Technik- Kabel- & Tischverlängerungen- Leuchten & sonstige bewegliche Lichtelemente- Mediale Wiedergabegeräte- Groß- & Klein-Küchengeräte- Handgeführte elektrische Werkzeuge & Geräte- etc.

Vertragsgegenstand	Beispielhafte Aufzählung
auf Einsatzfahrzeugen verlastete ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel (Beladung)	<ul style="list-style-type: none"> - Scheinwerfer - Kabeltrommeln - Anschlusskabel für Fahrzeuganlagen (z.B. Rettbox) - 12V /24V Lade-Trafos, sofern diese nicht fest mit der 220 V/400 V Bordnetzversorgung verbunden sind - etc.
stationäre Fahrzeuganlagen mit fest angeschlossenen Geräten & Aggregaten	<ul style="list-style-type: none"> - Fest angeschlossene Kompressoren - 220V/400 V Bordnetzversorgung - Batterie und Ladeerhaltungseinrichtung mit Netzspannungseinspeisung (u.a. Rettbox) - etc.
Stromerzeuger	<ul style="list-style-type: none"> - tragbare Stromerzeuger - fest eingebaute Generatoren für Feuerwehrfahrzeuge - bewegliche Stromerzeuger auf Anhängern - etc.

Die Prüfungen umfassen insbesondere die folgenden Bestandteile:

- a) Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Messungen im Rahmen der Prüffristen durch geeignetes Prüfpersonal
- b) Kennzeichnung der Betriebsmittel und Anlagen mit einem Barcode
- c) Anbringung einer Prüfplakette
- d) Erfassung der Betriebsmittel und Prüfungsergebnisse in einem Prüfkataster

~~Die Prüfung von Stromerzeugern ist kein Bestandteil dieses Vertrags.~~

Nach Zuschlagserteilung werden dem AN zwei Kontaktpersonen innerhalb der Branddirektion mitgeteilt, welche für die reguläre Abwicklung des Vertrages in Vertretung des AG verantwortlich sind.

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Prüfung der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel sowie der stationären Anlagen hat nach § 5 DGUV V 3, DIN VDE 0701 0702 sowie § 10 der BetrSichV in Verbindung mit TRBS 1201 und den zum Zeitpunkt der Prüfung aktuell geltenden gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen.

Jede Einzelprüfung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften regelmäßig, einmal jährlich, spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten.

Besteht nach den gesetzlichen Vorschriften die Möglichkeit, längere Prüfabstände auszuwählen, schlägt der AN dies dem AG nach der Erstprüfung schriftlich vor. Der AG entscheidet dann über das vorzunehmende Prüfintervall und teilt dies ebenfalls dem AN schriftlich mit.

3.2 Anzahl der zu prüfenden Anlagen

Der jährliche Prüfaufwand umfasst ca.

- 974 ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel in den Objekten der Branddirektion
- 127 ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel auf den Einsatzfahrzeugen sowie
- 19 stationäre Fahrzeuganlagen mit fest angeschlossenen Geräten und Aggregaten

3.3 Prüfungen

Der Rahmen der durchzuführenden Prüfung erfolgt nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen des Gerätes. Der Prüfraum umfasst dabei mindestens die folgenden Punkte:

- Besichtigung (Sichtprüfung auf Beschädigungen oder unsachgemäße Verwendung)
- Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Messungen mit den vorgegebenen Grenzwerten
- Funktions- und Betriebsprüfung
- Dokumentation mittels Prüfprotokoll und Aufnahme in das Prüfkataster
- Beurteilung der Ergebnisse zur Erfüllung der bestehenden Normen und Vorschriften (Auswertung)
- Bei Bestehen der Prüfung Anbringung einer Prüfplakette

Durch den AG wird für die Durchführung der Prüfung stationärer Fahrzeuganlagen eine Leistungs- und Fehlerstrom abgesicherte 220 V Netzspannungssteckdose beige gestellt.

Die Prüfungen werden durch den AN selbstständig organisiert und durchgeführt. Eine separate Beauftragung durch den AG ist während des Leistungszeitraumes entbehrlich.

3.4 Eignung des Prüfers

Der AN beschäftigt mindestens einen Mitarbeiter, der über die Eignung als „befähigte Person“ nach TRBS 1203 Teil 3 Abschnitt 4 für die Prüfungen nach Punkt 1 verfügt und als Arbeitsmittelprüfer im Rahmen dieses Vertrages beauftragt wird. Dabei werden nachfolgende Mindestanforderungen an die befähigte Person gestellt:

- Erfolgreich abgeschlossene elektrotechnische Berufsausbildung oder vergleichbare Qualifikation,
- mindestens einjährige berufliche Erfahrung im Bereich der Prüftechnik zur Sicherstellung, dass Schäden und daraus resultierende Gefahren rechtzeitig erkannt werden
- aktuelle Kenntnisse zur Elektrotechnik und der relevanten technischen Normen

Der AN garantiert, dass alle durchzuführenden Prüfungen ausschließlich von dieser Person oder diesem Personenkreis durchgeführt werden.

Die Eignungsnachweise sind dem AG durch den AN spätestens 14 Arbeitstage nach Zuschlagserteilung in Kopie vorzulegen.

Der AG behält sich vor, die Originale aktueller gültiger Eignungsnachweise innerhalb des Leistungszeitraumes jederzeit einzusehen oder bei Änderungen deren Kopien abzufordern.

Darüber hinaus muss das eingesetzte Personal im Rahmen der geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften körperlich in der Lage sein, eigenständig schwere, große und unhandliche Geräte vom Fahrzeug zu entnehmen sowie sich Zugang zu den zu prüfenden Anlagen verschaffen zu können.

3.5 Prüfprotokoll

Der AN erstellt für jedes geprüfte ortsveränderliche Betriebsmittel und jede stationäre Anlage ein Prüfprotokoll gemäß DIN VDE 0702, das dem Muster aus der DGUV I 203 070 entspricht.

Zusätzlich sollen folgende Angaben enthalten sein:

- Objektbezeichnung (Liegenschaft)
- Fahrzeugkennzeichen oder Raumbezeichnung, in dem sich das Betriebsmittel befindet
- Ident Nummer/Barcode des Betriebsmittels
- Bezeichnung und Hersteller des Betriebsmittels
- alle erforderlichen Messwerte

Die Prüfprotokolle sind dem AG zeitnah zuzusenden, so dass diese spätestens zehn Arbeitstage nach bestandener Prüfung im Original oder als elektronisch erzeugte Datei vorliegen.

Werden Kopien der Prüfprotokolle mit den Leistungsnachweisen elektronisch versandt, d. h. per E-Mail binnen der vorgenannten Frist, ist die Zusendung der Originale im darauffolgenden Kalendermonat ausreichend.

3.6 Prüfplakette

Der AN liefert für jedes ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel und jede stationäre Anlage eine Prüfplakette, welche dem Muster der DGUV I 203-070 bezüglich der darauf enthaltenen Informationen entspricht.

Darüber hinaus ist die Plakette so zu gestalten, dass der nächste Prüftermin eindeutig und unverwechselbar abgelesen werden kann. Es ist dem AN freigestellt, weitere Kennzeichnungen zu Verwaltungszwecken am Gerät oder der Anlage anzubringen.

Die Prüfplaketten und Kennzeichnungen sind so anzubringen, dass sie leicht auffindbar sind und vorhandene Kennzeichnungen Dritter, Typenschilder und Ähnliches nicht überdecken.

Das Trägermaterial ist so auszuwählen, dass es in der Mehrzahl der Fälle bei sachgerechter Nutzung des Betriebsmittels die Zeit bis zur nächsten Prüfung überdauert.

Vor dem Anbringen von Prüfplakette und Kennzeichnung sind ggf. vorhandene abgelaufene Prüfkennzeichnungen zu entfernen.

3.7 Prüfkataster

Der AN legt ein übersichtliches Prüfkataster gemäß § 14 Absatz 7 BetrSichV an.

Das Prüfkataster enthält alle Informationen des Beispielprüfkatasters der DGUV-I 8524 zuzüglich der nachfolgend benannten Angaben:

- Identifikation des Betriebsmittels mit Angabe des Typs und Hersteller sowie Barcode
- Standort des Betriebsmittels/der Anlage mit Objektnummer
- Fahrzeugkennzeichen oder Raumbezeichnung
- Datum und Umfang der Prüfung
- Prüfergebnis
- Prüffrist
- Prüfperson und verwendetes Messgerät

Das Prüfkataster wird in elektronischer Form als Tabelle in Microsoft EXCEL®, Version Microsoft Office 2016 oder höher vorgehalten und dem AG jeweils nach Abschluss der Prüfung an einem Standort übersandt.

Die Prüfprotokolle von Inbetriebnahmeprüfungen durch Dritte übergibt die AG dem AN zur Aufnahme in das Prüfkataster in elektronischer Kopie.

3.8 Wirksames Außerbetriebsetzen

Ortsveränderliche Betriebsmittel, welche die Prüfung nicht bestanden haben, sind außer Betrieb zu setzen, mit „unsicher“ zu kennzeichnen, vom Netz zu trennen und wenn möglich, aus ihrem Betriebsumfeld bzw. vom Einsatzfahrzeug zu entfernen sowie dem Objektverantwortlichen zu übergeben.

Stationäre Anlagen sind bei Nichtbestehen der Prüfung vom Netz zu trennen und alle Sicherungseinrichtungen zu deaktivieren, so dass selbst bei einem Wiederverbinden der Anlage mit dem Netzstrom keine Inbetriebnahme erfolgt. Die Anlage ist als „unsicher“ zu kennzeichnen, sowohl an der Anlage selbst als auch an deren Stromversorgungszuleitung.

Der Nutzer bzw. Objektverantwortliche ist in beiden Fällen sofort über das Nichtbestehen und der damit verbundenen Außerbetriebsetzung zu informieren. Unabhängig davon ist der AG über das Außerbetriebsetzen der betreffenden Prüfgegenstände bzw. -anlagen bis zum folgenden Arbeitstag per E-Mail in Kenntnis zu setzen.

4 Kleinreparaturen

Kleinreparaturen sollen nach Möglichkeit im Rahmen der Prüfung durchgeführt und in der Rechnung zum jeweiligen ortsveränderlichen Betriebsmittel bzw. der Anlage ausgewiesen werden.

Unter Kleinreparaturen sind einfache Instandsetzungsarbeiten, die zur Erlangung der Prüfung erforderlich sind, zu verstehen sowie einen geringen Arbeitsaufwand umfassen.

Für die Durchführung der Kleinreparaturen ist einen Kostenrahmen von maximal 100,00 EUR netto für Arbeitsleistung und Material vorgegeben. Der Stundensatz für die Arbeitsleistung im

Zuge der Reparatur ist im Leistungsverzeichnis verbindlich anzugeben und gilt für den gesamten Leistungszeitraum.

Sofern das Erfordernis besteht, werden bei den ortsveränderlichen Betriebsmitteln und stationären Anlagen der Einsatzfahrzeuge die für die Reparatur benötigten Material durch den AG zur Verfügung gestellt.

Übersteigt der durch den AN geschätzte Kostenrahmen den oben genannten Betrag, ist das Betriebsmittel wie unter Punkt 3.8 beschrieben außer Betrieb zu setzen.

Wird darüber hinaus durch den AN während der Prüfung festgestellt, dass die Reparaturleistung den voraussichtlichen Zeitwert oder Neubeschaffungswert des Betriebsmittels übersteigt, ist der AG unverzüglich schriftlich per E-Mail zu informieren.

5 Fristüberwachung

Der AN überwacht selbständig die Termine der Einzelprüfungen anhand des Prüfkataster.

Erfolgen eine oder mehrere Einzelprüfungen durch Verschulden des AN nicht fristgemäß, verpflichtet sich der AN, die betreffenden Einzelprüfungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den AG kostenfrei auszuführen.

6 Terminvereinbarung

Der AN vereinbart spätestens fünf Arbeitstage vor der Prüfung selbstständig die Prüftermine mit den Nutzern bzw. Objektverantwortlichen des zu prüfenden Gegenstandes. Hierfür wird dem AN eine Adress- und Telefonliste mit den Nutzerkontakten zu Vertragsbeginn zur Verfügung gestellt.

Nach erfolgter Terminvereinbarung mit dem Nutzer teilt der AN die vereinbarten Termine dem AG per E-Mail mit. Liegen Termine innerhalb einer Kalenderwoche, ist die Zusammenfassung dieser in einer Nachricht möglich, jedoch ohne dass die v. g. Frist unterschritten wird.

Es sind alle Prüftermine zu synchronisieren, so dass im Ergebnis ein Standort an einem Tag geprüft wird. Sollte dies aufgrund des Leistungsumfangs nicht möglich sein, erfolgt die Prüfung an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen.

AG und Nutzer sind aus dringlichen Gründen (bspw. Großschadenslage etc.) berechtigt bis spätestens einen Tag vor der Prüfung den Termin abzusagen. Erfolgte keine Terminabsage durch den AG bzw. Nutzer, ist der AN berechtigt, nach Anzeige an den AG, eine weitere Anfahrt in Rechnung zu stellen.

7 Anfahrt

Für jeden Standort ist nur eine Anfahrt abzurechnen.

Die Abrechnung weiterer Anfahrten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des AG. Diese erfolgt nur, wenn eine zusätzliche Anfahrt durch Ereignisse erforderlich wird, die dem AG oder dem jeweiligen Nutzer anzulasten sind.

8 Wartezeiten

Zum Prüftermin werden keine Wartezeiten angerechnet.

Für beide Vertragspartner gilt eine maximale Wartezeit von 15 Minuten. Sofern eine der beiden Parteien nach 15 Minuten nicht anzutreffen ist, wird der Prüftermin abgebrochen. AN bzw. AG sind schriftlich darüber zu informieren. Kosten für die erneute Anfahrt trägt in diesem Fall die verschuldete Vertragspartei.

Der AG stellt sicher, dass durch den Nutzer die Fahrzeuge und Anlagen am Prüfstandort für die Dauer der Prüfung bezüglich der Einsatzdisponierung außer Betrieb genommen werden.

9 Abrechnung

9.1 Leistungsabnahme

Die Leistungsabnahme vor Ort erfolgt über Anwesenheitsnachweis durch Unterschrift des Nutzers und lesbarer Angabe seines Namens auf einem Stundennachweis des AN. Eine elektronische Erfassung ist möglich.

Werden derartige Dokumente vom AN nicht geführt, stellt der AG dem AN ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

Die unterschriebenen Stundennachweise sind dem AG durch den AN auf Verlangen vorzulegen.

9.2 Leistungsnachweis

Wurden in einer Kalenderwoche eine oder mehrere Prüfungen durchgeführt, ist dem AG durch den AN ein Leistungsnachweis auszustellen und per E-Mail in der darauffolgenden Kalenderwoche zu übermitteln. Der Leistungsnachweis enthält folgende Angaben:

- Geprüfte(r) Standort(e) mit Objektnummer
- Anzahl der geprüften Betriebsmittel und Anlagen, jeweils mit Fahrzeugkennzeichen
- Anzahl der nicht geprüften Betriebsmittel und Anlagen, jeweils mit Fahrzeugkennzeichen
- Anzahl der nicht prüffähigen Betriebsmittel und Anlagen, jeweils mit Fahrzeugkennzeichen
- Möglicherweise erforderliche erneute Anfahrten unter Angabe des Grundes.

10 Rechnungslegung

Die Rechnungen des AN enthalten folgende Angaben:

- Vertragsbezug (Vergabenummer der Stadt Leipzig sowie Los-Nr.)
- Prüfer
- Prüfdatum
- Bezeichnung des Standortes gemäß Nutzerliste
- Eindeutige Bezeichnung des Betriebsmittels/der Anlage, bei Fahrzeugen oder

40

- deren Beladung immer mit Angabe des amtlichen Kennzeichens des Fahrzeugs
- Prüfkosten je Betriebsmittel/Anlage
 - Anfahrtkosten nach Standort
 - Kleinreparaturkosten je Betriebsmittel/Anlage.

Darüber hinaus ist jeder Kostenblock, d.h. alle anfallenden Kosten pro Fahrzeug oder einem Standort mit einer Zwischensumme (Netto), auszuweisen.

45

Die Rechnungslegung erfolgt spätestens 20 Arbeitstage nach durchgeführter Prüfung. Das Zusammenfassen von Prüfterminen ist möglich, solange dieser Zeitrahmen nicht überschritten wird.

11 Preiskalkulation

50

Die vom AN angebotenen Preise sind über den gesamten Leistungszeitraum bindend.

Der AN bezieht in seine Kalkulation die nachfolgend genannten Aufwendungen mit ein:

55

- Vorhalten eines geeigneten Prüfers
- Erweiterungen des Leistungsumfangs
- Fristüberwachung und Terminvereinbarung
- wirksames Außerbetriebsetzen
- Abrechnung

Durchführung der wiederkehrenden Prüfung elektronischer Geräte und Anlagen (E-Check) für die Branddirektion Leipzig

Vergabenummer: L-37-2024-00636

Leistungsbeschreibung

Los 5:

Durchführung der wiederkehrenden Prüfung elektronischer Geräte und Anlagen (E-Check) für den Wachbereich 5 der Branddirektion Leipzig

(aktuelle Fassung Biiterrundschreiben Nr. 2)



Inhaltverzeichnis

1	ALLGEMEINES	3
2	LEISTUNGSZEITRAUM	3
3	VERTRAGSGEGENSTAND UND PRÜFGRUNDLAGE	3
3.1	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
3.2	ANZAHL DER ZU PRÜFENDEN ANLAGEN	5
3.3	PRÜFUNGEN	5
3.4	EIGNUNG DES PRÜFERS	5
3.5	PRÜFPROTOKOLL	6
3.6	PRÜFPLAKETTE	6
3.7	PRÜFKATASTER	7
3.8	WIRKSAMES AUßERBETRIEBSETZEN	7
4	KLEINREPARATUREN	7
5	FRISTÜBERWACHUNG	8
6	TERMINVEREINBARUNG	8
7	ANFAHRT	8
8	WARTEZEITEN	9
9	FAHRZEUGEN UND BETRIEBSMITTEL VON DRITTEN	9
10	ABRECHNUNG	9
10.1	LEISTUNGSABNAHME	9
10.2	LEISTUNGSNACHWEIS	10
11	RECHNUNGSLEGUNG	10
12	PREISKALKULATION	11

1 Allgemeines

Die Stadt Leipzig beabsichtigt für den Wachbereich 5 der Branddirektion Leipzig die Durchführung der wiederkehrenden Prüfung ortsveränderlicher Betriebsmittel sowie stationärer Anlagen als Dienstleistung zu vergeben.

Zum Wachbereich 5 gehören die nachfolgend genannten Objekte:

- Feuer- und Rettungswache 5 (Südwest)
- Branddirektion Abteilung „Technik & Spezialbeschaffung“ (Standort: Feuer- und Rettungswache 5)
- Freiwillige Feuerwehr Hartmannsdorf
- Freiwillige Feuerwehr Knautnaundorf
- Freiwillige Feuerwehr Rehbach
- Freiwillige Feuerwehr Lausen
- Freiwillige Feuerwehr Miltitz
- Integrierte Regionalleitstelle Leipzig (IRLS) (Standort: Feuer- und Rettungswache 5)
- Leipziger Messe GmbH

2 Leistungszeitraum

Der Prüfvertrag wird über einen Zeitraum von vier Jahren geschlossen, beginnend am 01.04.2025.

3 Vertragsgegenstand und Prüfgrundlage

Auftraggeber (AG) ist die Branddirektion der Stadt Leipzig.

Der Auftragnehmer (AN) prüft für den AG die in der Tabelle aufgeführten Vertragsgegenstände. Die benannten Beispiele dienen lediglich der Orientierung, sind jedoch nicht abschließend.

Vertragsgegenstand	Beispielhafte Aufzählung
ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel in den Objekten (Büros, Teeküchen, Aufenthaltsräumen, Lager & Werkstätten)	<ul style="list-style-type: none">- PC & Druck-Technik- Kabel- & Tischverlängerungen- Leuchten & sonstige bewegliche Lichtelemente- Mediale Wiedergabegeräte- Groß- & Klein-Küchengeräte- Handgeführte elektrische Werkzeuge & Geräte- etc.

Vertragsgegenstand	Beispielhafte Aufzählung
auf Einsatzfahrzeugen verlastete ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel (Beladung)	<ul style="list-style-type: none"> - Scheinwerfer - Kabeltrommeln - Anschlusskabel für Fahrzeuganlagen (z.B. Rettbox) - 12V /24V Lade-Trafos, sofern diese nicht fest mit der 220 V/400 V Bordnetzversorgung verbunden sind - etc.
stationäre Fahrzeuganlagen mit fest angeschlossenen Geräten & Aggregaten	<ul style="list-style-type: none"> - Fest angeschlossene Kompressoren - 220V/400 V Bordnetzversorgung - Batterie und Ladeerhaltungseinrichtung mit Netzspannungseinspeisung (u.a. Rettbox) - etc.
Stromerzeuger	<ul style="list-style-type: none"> - tragbare Stromerzeuger - fest eingebaute Generatoren für Feuerwehrfahrzeuge - bewegliche Stromerzeuger auf Anhängern - etc.

Die Prüfungen umfassen insbesondere die folgenden Bestandteile:

- a) Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Messungen im Rahmen der Prüffristen durch geeignetes Prüfpersonal
- b) Kennzeichnung der Betriebsmittel und Anlagen mit einem Barcode
- c) Anbringung einer Prüfplakette
- d) Erfassung der Betriebsmittel und Prüfungsergebnisse in einem Prüfkataster

~~Die Prüfung von Stromerzeugern ist kein Bestandteil dieses Vertrags.~~

Nach Zuschlagserteilung werden dem AN zwei Kontaktpersonen innerhalb der Branddirektion mitgeteilt, welche für die reguläre Abwicklung des Vertrages in Vertretung des AG verantwortlich sind.

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Prüfung der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel sowie der stationären Anlagen hat nach § 5 DGUV V 3, DIN VDE 0701 0702 sowie § 10 der BetrSichV in Verbindung mit TRBS 1201 und den zum Zeitpunkt der Prüfung aktuell geltenden gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen.

Jede Einzelprüfung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften regelmäßig, einmal jährlich, spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten.

Besteht nach den gesetzlichen Vorschriften die Möglichkeit, längere Prüfabstände auszuwählen, schlägt der AN dies dem AG nach der Erstprüfung schriftlich vor. Der AG entscheidet dann über das vorzunehmende Prüfintervall und teilt dies ebenfalls dem AN schriftlich mit.

3.2 Anzahl der zu prüfenden Anlagen

Der jährliche Prüfaufwand umfasst ca.

- 6.804 ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel in den Objekten der Branddirektion
- 362 ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel auf den Einsatzfahrzeugen sowie
- 46 stationäre Fahrzeuganlagen mit fest angeschlossenen Geräten und Aggregaten

3.3 Prüfungen

Der Rahmen der durchzuführenden Prüfung erfolgt nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen des Gerätes. Der Prüfraum umfasst dabei mindestens die folgenden Punkte:

- Besichtigung (Sichtprüfung auf Beschädigungen oder unsachgemäße Verwendung)
- Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Messungen mit den vorgegebenen Grenzwerten
- Funktions- und Betriebsprüfung
- Dokumentation mittels Prüfprotokoll und Aufnahme in das Prüfkataster
- Beurteilung der Ergebnisse zur Erfüllung der bestehenden Normen und Vorschriften (Auswertung)
- Bei Bestehen der Prüfung Anbringung einer Prüfplakette

Durch den AG wird für die Durchführung der Prüfung stationärer Fahrzeuganlagen eine Leistungs- und Fehlerstrom abgesicherte 220 V Netzspannungssteckdose beige gestellt.

Die Prüfungen werden durch den AN selbstständig organisiert und durchgeführt. Eine separate Beauftragung durch den AG ist während des Leistungszeitraumes entbehrlich.

3.4 Eignung des Prüfers

Der AN beschäftigt mindestens einen Mitarbeiter, der über die Eignung als „befähigte Person“ nach TRBS 1203 Teil 3 Abschnitt 4 für die Prüfungen nach Punkt 1 verfügt und als Arbeitsmittelprüfer im Rahmen dieses Vertrages beauftragt wird. Dabei werden nachfolgende Mindestanforderungen an die befähigte Person gestellt:

- Erfolgreich abgeschlossene elektrotechnische Berufsausbildung oder vergleichbare Qualifikation,
- mindestens einjährige berufliche Erfahrung im Bereich der Prüftechnik zur Sicherstellung, dass Schäden und daraus resultierende Gefahren rechtzeitig erkannt werden
- aktuelle Kenntnisse zur Elektrotechnik und der relevanten technischen Normen

Der AN garantiert, dass alle durchzuführenden Prüfungen ausschließlich von dieser Person oder diesem Personenkreis durchgeführt werden.

Die Eignungsnachweise sind dem AG durch den AN spätestens 14 Arbeitstage nach Zuschlagserteilung in Kopie vorzulegen.

Der AG behält sich vor, die Originale aktueller gültiger Eignungsnachweise innerhalb des Leistungszeitraumes jederzeit einzusehen oder bei Änderungen deren Kopien abzufordern.

Darüber hinaus muss das eingesetzte Personal im Rahmen der geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften körperlich in der Lage sein, eigenständig schwere, große und unhandliche Geräte vom Fahrzeug zu entnehmen sowie sich Zugang zu den zu prüfenden Anlagen verschaffen zu können.

3.5 Prüfprotokoll

Der AN erstellt für jedes geprüfte ortsveränderliche Betriebsmittel und jede stationäre Anlage ein Prüfprotokoll gemäß DIN VDE 0702, das dem Muster aus der DGUV I 203 070 entspricht.

Zusätzlich sollen folgende Angaben enthalten sein:

- Objektbezeichnung (Liegenschaft)
- Fahrzeugkennzeichen oder Raumbezeichnung, in dem sich das Betriebsmittel befindet
- Ident Nummer/Barcode des Betriebsmittels
- Bezeichnung und Hersteller des Betriebsmittels
- alle erforderlichen Messwerte

Die Prüfprotokolle sind dem AG zeitnah zuzusenden, so dass diese spätestens zehn Arbeitstage nach bestandener Prüfung im Original oder als elektronisch erzeugte Datei vorliegen.

Werden Kopien der Prüfprotokolle mit den Leistungsnachweisen elektronisch versandt, d. h. per E-Mail binnen der vorgenannten Frist, ist die Zusendung der Originale im darauffolgenden Kalendermonat ausreichend.

3.6 Prüfplakette

Der AN liefert für jedes ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel und jede stationäre Anlage eine Prüfplakette, welche dem Muster der DGUV I 203-070 bezüglich der darauf enthaltenen Informationen entspricht.

Darüber hinaus ist die Plakette so zu gestalten, dass der nächste Prüftermin eindeutig und unverwechselbar abgelesen werden kann. Es ist dem AN freigestellt, weitere Kennzeichnungen zu Verwaltungszwecken am Gerät oder der Anlage anzubringen.

Die Prüfplaketten und Kennzeichnungen sind so anzubringen, dass sie leicht auffindbar sind und vorhandene Kennzeichnungen Dritter, Typenschilder und Ähnliches nicht überdecken.

Das Trägermaterial ist so auszuwählen, dass es in der Mehrzahl der Fälle bei sachgerechter Nutzung des Betriebsmittels die Zeit bis zur nächsten Prüfung überdauert.

Vor dem Anbringen von Prüfplakette und Kennzeichnung sind ggf. vorhandene abgelaufene Prüfkennzeichnungen zu entfernen.

3.7 Prüfkataster

Der AN legt ein übersichtliches Prüfkataster gemäß § 14 Absatz 7 BetrSichV an.

Das Prüfkataster enthält alle Informationen des Beispielprüfkatasters der DGUV-I 8524 zuzüglich der nachfolgend benannten Angaben:

- Identifikation des Betriebsmittels mit Angabe des Typs und Hersteller sowie Barcode
- Standort des Betriebsmittels/der Anlage mit Objektnummer
- Fahrzeugkennzeichen oder Raumbezeichnung
- Datum und Umfang der Prüfung
- Prüfergebnis
- Prüffrist
- Prüfperson und verwendetes Messgerät

Das Prüfkataster wird in elektronischer Form als Tabelle in Microsoft EXCEL®, Version Microsoft Office 2016 oder höher vorgehalten und dem AG jeweils nach Abschluss der Prüfung an einem Standort übersandt.

Die Prüfprotokolle von Inbetriebnahmeprüfungen durch Dritte übergibt die AG dem AN zur Aufnahme in das Prüfkataster in elektronischer Kopie.

3.8 Wirksames Außerbetriebsetzen

Ortsveränderliche Betriebsmittel, welche die Prüfung nicht bestanden haben, sind außer Betrieb zu setzen, mit „unsicher“ zu kennzeichnen, vom Netz zu trennen und wenn möglich, aus ihrem Betriebsumfeld bzw. vom Einsatzfahrzeug zu entfernen sowie dem Objektverantwortlichen zu übergeben.

Stationäre Anlagen sind bei Nichtbestehen der Prüfung vom Netz zu trennen und alle Sicherungseinrichtungen zu deaktivieren, so dass selbst bei einem Wiederverbinden der Anlage mit dem Netzstrom keine Inbetriebnahme erfolgt. Die Anlage ist als „unsicher“ zu kennzeichnen, sowohl an der Anlage selbst als auch an deren Stromversorgungszuleitung.

Der Nutzer bzw. Objektverantwortliche ist in beiden Fällen sofort über das Nichtbestehen und der damit verbundenen Außerbetriebsetzung zu informieren. Unabhängig davon ist der AG über das Außerbetriebsetzen der betreffenden Prüfgegenstände bzw. -anlagen bis zum folgenden Arbeitstag per E-Mail in Kenntnis zu setzen.

4 Kleinreparaturen

Kleinreparaturen sollen nach Möglichkeit im Rahmen der Prüfung durchgeführt und in der Rechnung zum jeweiligen ortsveränderlichen Betriebsmittel bzw. der Anlage ausgewiesen werden.

Unter Kleinreparaturen sind einfache Instandsetzungsarbeiten, die zur Erlangung der Prüfung erforderlich sind, zu verstehen sowie einen geringen Arbeitsaufwand umfassen.

Für die Durchführung der Kleinreparaturen ist einen Kostenrahmen von maximal 100,00 EUR netto für Arbeitsleistung und Material vorgegeben. Der Stundensatz für die Arbeitsleistung im

Zuge der Reparatur ist im Leistungsverzeichnis verbindlich anzugeben und gilt für den gesamten Leistungszeitraum.

Sofern das Erfordernis besteht, werden bei den ortsveränderlichen Betriebsmitteln und stationären Anlagen der Einsatzfahrzeuge die für die Reparatur benötigten Material durch den AG zur Verfügung gestellt.

Übersteigt der durch den AN geschätzte Kostenrahmen den oben genannten Betrag, ist das Betriebsmittel wie unter Punkt 3.8 beschrieben außer Betrieb zu setzen.

Wird darüber hinaus durch den AN während der Prüfung festgestellt, dass die Reparaturleistung den voraussichtlichen Zeitwert oder Neubeschaffungswert des Betriebsmittels übersteigt, ist der AG unverzüglich schriftlich per E-Mail zu informieren.

5 Fristüberwachung

Der AN überwacht selbständig die Termine der Einzelprüfungen anhand des Prüfkataster.

Erfolgen eine oder mehrere Einzelprüfungen durch Verschulden des AN nicht fristgemäß, verpflichtet sich der AN, die betreffenden Einzelprüfungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den AG kostenfrei auszuführen.

6 Terminvereinbarung

Der AN vereinbart spätestens fünf Arbeitstage vor der Prüfung selbstständig die Prüftermine mit den Nutzern bzw. Objektverantwortlichen des zu prüfenden Gegenstandes. Hierfür wird dem AN eine Adress- und Telefonliste mit den Nutzerkontakten zu Vertragsbeginn zur Verfügung gestellt.

Nach erfolgter Terminvereinbarung mit dem Nutzer teilt der AN die vereinbarten Termine dem AG per E-Mail mit. Liegen Termine innerhalb einer Kalenderwoche, ist die Zusammenfassung dieser in einer Nachricht möglich, jedoch ohne dass die v. g. Frist unterschritten wird.

Es sind alle Prüftermine zu synchronisieren, so dass im Ergebnis ein Standort an einem Tag geprüft wird. Sollte dies aufgrund des Leistungsumfangs nicht möglich sein, erfolgt die Prüfung an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen.

AG und Nutzer sind aus dringlichen Gründen (bspw. Großschadenslage etc.) berechtigt bis spätestens einen Tag vor der Prüfung den Termin abzusagen. Erfolgte keine Terminabsage durch den AG bzw. Nutzer, ist der AN berechtigt, nach Anzeige an den AG, eine weitere Anfahrt in Rechnung zu stellen.

7 Anfahrt

Für jeden Standort ist nur eine Anfahrt abzurechnen.

Die Abrechnung weiterer Anfahrten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des AG. Diese erfolgt nur, wenn eine zusätzliche Anfahrt durch Ereignisse erforderlich wird, die dem AG oder dem jeweiligen Nutzer anzulasten sind.

8 Wartezeiten

Zum Prüftermin werden keine Wartezeiten angerechnet.

Für beide Vertragspartner gilt eine maximale Wartezeit von 15 Minuten. Sofern eine der beiden Parteien nach 15 Minuten nicht anzutreffen ist, wird der Prüftermin abgebrochen. AN bzw. AG sind schriftlich darüber zu informieren. Kosten für die erneute Anfahrt trägt in diesem Fall die verschuldete Vertragspartei.

Der AG stellt sicher, dass durch den Nutzer die Fahrzeuge und Anlagen am Prüfstandort für die Dauer der Prüfung bezüglich der Einsatzdisponierung außer Betrieb genommen werden.

9 Fahrzeugen und Betriebsmittel von Dritten

Im Bestand des AG befinden sich ortsveränderliche (ov) elektrische Betriebsmittel auf den Einsatzfahrzeugen sowie stationäre Fahrzeuganlagen mit fest angeschlossenen Geräten und Aggregaten (ofG), welche Eigentum von Dritten sind. Dem AG sind diese lediglich zur Nutzung überlassen wurden.

Die Instandhaltung und Prüfung obliegt dem Dritten und kann nach Genehmigung dieser ersatzweise durch den AG beauftragt werden.

Der AG fungiert nur als Vermittler der Leistung. Der AN hat keinen Rechtsanspruch auf die Vergabe der zuvor benannten Leistung. Die Leistung wird optional vergeben.

Das Leistungsvolumen umfasst jährlich circa folgenden Prüfungsumfang:

Dritter	Standort	Zugeordneter Wachenbereich	Anzahl auf Kfz		Stromerzeuger
			ov	ofG	
Stadtyugendfeuerwehr Leipzig im LoFV e.V.	Gerhard-Ellrodt- Straße 29 d	5	6	4	
Leipziger Messe GmbH	Messe-Allee 1	5	11	1	1

Sofern der AN mit der Leistung beauftragt wird, hat die Leistungsausführung analog der Leistungsausführung für den AG zu erfolgen. Abweichend davon ist die Rechnung an den vom AG benannten Ansprechpartner elektronisch zu übermitteln.

10 Abrechnung

10.1 Leistungsabnahme

Die Leistungsabnahme vor Ort erfolgt über Anwesenheitsnachweis durch Unterschrift des Nutzers und lesbarer Angabe seines Namens auf einem Stundennachweis des AN. Eine elektronische Erfassung ist möglich.

Stadt Leipzig - Vergabenummer: L37-2024-00636

Werden derartige Dokumente vom AN nicht geführt, stellt der AG dem AN ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

Die unterschriebenen Stundennachweise sind dem AG durch den AN auf Verlangen vorzulegen.

35

10.2 Leistungsnachweis

Wurden in einer Kalenderwoche eine oder mehrere Prüfungen durchgeführt, ist dem AG durch den AN ein Leistungsnachweis auszustellen und per E-Mail in der darauffolgenden Kalenderwoche zu übermitteln. Der Leistungsnachweis enthält folgende Angaben:

40

- Geprüfte(r) Standort(e) mit Objektnummer
- Anzahl der geprüften Betriebsmittel und Anlagen, jeweils mit Fahrzeugkennzeichen
- Anzahl der nicht geprüften Betriebsmittel und Anlagen, jeweils mit Fahrzeugkennzeichen
- Anzahl der nicht prüffähigen Betriebsmittel und Anlagen, jeweils mit Fahrzeugkennzeichen
- Möglicherweise erforderliche erneute Anfahrten unter Angabe des Grundes.

45

11 Rechnungslegung

Die Rechnungen des AN enthalten folgende Angaben:

50

- Vertragsbezug (Vergabenummer der Stadt Leipzig sowie Los-Nr.)
- Prüfer
- Prüfdatum
- Bezeichnung des Standortes gemäß Nutzerliste
- Eindeutige Bezeichnung des Betriebsmittels/der Anlage, bei Fahrzeugen oder deren Beladung immer mit Angabe des amtlichen Kennzeichens des Fahrzeugs
- Prüfkosten je Betriebsmittel/Anlage
- Anfahrtkosten nach Standort
- Kleinreparaturkosten je Betriebsmittel/Anlage.

55

Darüber hinaus ist jeder Kostenblock, d.h. alle anfallenden Kosten pro Fahrzeug oder einem Standort mit einer Zwischensumme (Netto), auszuweisen.

60

Die Rechnungslegung erfolgt spätestens 20 Arbeitstage nach durchgeführter Prüfung. Das Zusammenfassen von Prüfterminen ist möglich, solange dieser Zeitrahmen nicht überschritten wird.

65



12 Preiskalkulation

70 Die vom AN angebotenen Preise sind über den gesamten Leistungszeitraum bindend.

Der AN bezieht in seine Kalkulation die nachfolgend genannten Aufwendungen mit ein:

75

- Vorhalten eines geeigneten Prüfers
- Erweiterungen des Leistungsumfangs
- Fristüberwachung und Terminvereinbarung
- wirksames Außerbetriebsetzen
- Abrechnung

Durchführung der wiederkehrenden Prüfung elektronischer Geräte und Anlagen (E-Check) für die Branddirektion Leipzig

Vergabenummer: L-37-2024-00636

Leistungsbeschreibung

Los 6:

Durchführung der wiederkehrenden Prüfung elektronischer Geräte und Anlagen (E-Check) für den Wachbereich 6 der Branddirektion Leipzig

(aktuelle Fassung Biiterrundschreiben Nr. 2)



Inhaltverzeichnis

1	ALLGEMEINES	3
2	LEISTUNGSZEITRAUM	3
3	VERTRAGSGEGENSTAND UND PRÜFGRUNDLAGE	3
3.1	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
3.2	ANZAHL DER ZU PRÜFENDEN ANLAGEN	5
3.3	PRÜFUNGEN	5
3.4	EIGNUNG DES PRÜFERS	5
3.5	PRÜFPROTOKOLL	6
3.6	PRÜFPLAKETTE	6
3.7	PRÜFKATASTER	7
3.8	WIRKSAMES AUßERBETRIEBSETZEN	7
4	KLEINREPARATUREN	7
5	FRISTÜBERWACHUNG	8
6	TERMINVEREINBARUNG	8
7	ANFAHRT	8
8	WARTEZEITEN	9
9	FAHRZEUGEN UND BETRIEBSMITTEL VON DRITTEN	9
10	ABRECHNUNG	9
10.1	LEISTUNGSABNAHME	9
10.2	LEISTUNGSNACHWEIS	10
11	RECHNUNGSLEGUNG	10
12	PREISKALKULATION	11

1 Allgemeines

Die Stadt Leipzig beabsichtigt für den Wachbereich 6 der Branddirektion Leipzig die Durchführung der wiederkehrenden Prüfung ortsveränderlicher Betriebsmittel sowie stationärer Anlagen als Dienstleistung zu vergeben.

Zum Wachbereich 6 gehören die nachfolgend genannten Objekte:

- Feuer- und Rettungswache 6 (West)
- Branddirektion Abteilung „Vorbeugender Brandschutz“ (Standort: Feuer- und Rettungswache 6)
- Freiwillige Feuerwehr Böhlitz-Ehrenberg
- Freiwillige Feuerwehr Burghausen
- Freiwillige Feuerwehr Leipzig-Grünau
- Freiwillige Feuerwehr Rückmarsdorf

2 Leistungszeitraum

Der Prüfvertrag wird über einen Zeitraum von vier Jahren geschlossen, beginnend am 01.04.2025.

3 Vertragsgegenstand und Prüfgrundlage

Auftraggeber (AG) ist die Branddirektion der Stadt Leipzig.

Der Auftragnehmer (AN) prüft für den AG die in der Tabelle aufgeführten Vertragsgegenstände. Die benannten Beispiele dienen lediglich der Orientierung, sind jedoch nicht abschließend.

Vertragsgegenstand	Beispielhafte Aufzählung
ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel in den Objekten (Büros, Teeküchen, Aufenthaltsräumen, Lager & Werkstätten)	<ul style="list-style-type: none">- PC & Druck-Technik- Kabel- & Tischverlängerungen- Leuchten & sonstige bewegliche Lichtelemente- Mediale Wiedergabegeräte- Groß- & Klein-Küchengeräte- Handgeführte elektrische Werkzeuge & Geräte- etc.

Vertragsgegenstand	Beispielhafte Aufzählung
auf Einsatzfahrzeugen verlastete ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel (Beladung)	<ul style="list-style-type: none"> - Scheinwerfer - Kabeltrommeln - Anschlusskabel für Fahrzeuganlagen (z.B. Rettbox) - 12V /24V Lade-Trafos, sofern diese nicht fest mit der 220 V/400 V Bordnetzversorgung verbunden sind - etc.
stationäre Fahrzeuganlagen mit fest angeschlossenen Geräten & Aggregaten	<ul style="list-style-type: none"> - Fest angeschlossene Kompressoren - 220V/400 V Bordnetzversorgung - Batterie und Ladeerhaltungseinrichtung mit Netzspannungseinspeisung (u.a. Rettbox) - etc.
Stromerzeuger	<ul style="list-style-type: none"> - tragbare Stromerzeuger - fest eingebaute Generatoren für Feuerwehrfahrzeuge - bewegliche Stromerzeuger auf Anhängern - etc.

Die Prüfungen umfassen insbesondere die folgenden Bestandteile:

- a) Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Messungen im Rahmen der Prüffristen durch geeignetes Prüfpersonal
- b) Kennzeichnung der Betriebsmittel und Anlagen mit einem Barcode
- c) Anbringung einer Prüfplakette
- d) Erfassung der Betriebsmittel und Prüfungsergebnisse in einem Prüfkataster

~~Die Prüfung von Stromerzeugern ist kein Bestandteil dieses Vertrags.~~

Nach Zuschlagserteilung werden dem AN zwei Kontaktpersonen innerhalb der Branddirektion mitgeteilt, welche für die reguläre Abwicklung des Vertrages in Vertretung des AG verantwortlich sind.

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Prüfung der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel sowie der stationären Anlagen hat nach § 5 DGUV V 3, DIN VDE 0701 0702 sowie § 10 der BetrSichV in Verbindung mit TRBS 1201 und den zum Zeitpunkt der Prüfung aktuell geltenden gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen.

Jede Einzelprüfung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften regelmäßig, einmal jährlich, spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten.

Besteht nach den gesetzlichen Vorschriften die Möglichkeit, längere Prüfabstände auszuwählen, schlägt der AN dies dem AG nach der Erstprüfung schriftlich vor. Der AG entscheidet dann über das vorzunehmende Prüfintervall und teilt dies ebenfalls dem AN schriftlich mit.

3.2 Anzahl der zu prüfenden Anlagen

Der jährliche Prüfaufwand umfasst ca.

- 1.781 ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel in den Objekten der Branddirektion
- 264 ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel auf den Einsatzfahrzeugen sowie
- 46 stationäre Fahrzeuganlagen mit fest angeschlossenen Geräten und Aggregaten

3.3 Prüfungen

Der Rahmen der durchzuführenden Prüfung erfolgt nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen des Gerätes. Der Prüfraum umfasst dabei mindestens die folgenden Punkte:

- Besichtigung (Sichtprüfung auf Beschädigungen oder unsachgemäße Verwendung)
- Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Messungen mit den vorgegebenen Grenzwerten
- Funktions- und Betriebsprüfung
- Dokumentation mittels Prüfprotokoll und Aufnahme in das Prüfkataster
- Beurteilung der Ergebnisse zur Erfüllung der bestehenden Normen und Vorschriften (Auswertung)
- Bei Bestehen der Prüfung Anbringung einer Prüfplakette

Durch den AG wird für die Durchführung der Prüfung stationärer Fahrzeuganlagen eine Leistungs- und Fehlerstrom abgesicherte 220 V Netzspannungssteckdose beige gestellt.

Die Prüfungen werden durch den AN selbstständig organisiert und durchgeführt. Eine separate Beauftragung durch den AG ist während des Leistungszeitraumes entbehrlich.

3.4 Eignung des Prüfers

Der AN beschäftigt mindestens einen Mitarbeiter, der über die Eignung als „befähigte Person“ nach TRBS 1203 Teil 3 Abschnitt 4 für die Prüfungen nach Punkt 1 verfügt und als Arbeitsmittelprüfer im Rahmen dieses Vertrages beauftragt wird. Dabei werden nachfolgende Mindestanforderungen an die befähigte Person gestellt:

- Erfolgreich abgeschlossene elektrotechnische Berufsausbildung oder vergleichbare Qualifikation,
- mindestens einjährige berufliche Erfahrung im Bereich der Prüftechnik zur Sicherstellung, dass Schäden und daraus resultierende Gefahren rechtzeitig erkannt werden
- aktuelle Kenntnisse zur Elektrotechnik und der relevanten technischen Normen

Der AN garantiert, dass alle durchzuführenden Prüfungen ausschließlich von dieser Person oder diesem Personenkreis durchgeführt werden.

Die Eignungsnachweise sind dem AG durch den AN spätestens 14 Arbeitstage nach Zuschlagserteilung in Kopie vorzulegen.

Der AG behält sich vor, die Originale aktueller gültiger Eignungsnachweise innerhalb des Leistungszeitraumes jederzeit einzusehen oder bei Änderungen deren Kopien abzufordern.

Darüber hinaus muss das eingesetzte Personal im Rahmen der geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften körperlich in der Lage sein, eigenständig schwere, große und unhandliche Geräte vom Fahrzeug zu entnehmen sowie sich Zugang zu den zu prüfenden Anlagen verschaffen zu können.

3.5 Prüfprotokoll

Der AN erstellt für jedes geprüfte ortsveränderliche Betriebsmittel und jede stationäre Anlage ein Prüfprotokoll gemäß DIN VDE 0702, das dem Muster aus der DGUV I 203 070 entspricht.

Zusätzlich sollen folgende Angaben enthalten sein:

- Objektbezeichnung (Liegenschaft)
- Fahrzeugkennzeichen oder Raumbezeichnung, in dem sich das Betriebsmittel befindet
- Ident Nummer/Barcode des Betriebsmittels
- Bezeichnung und Hersteller des Betriebsmittels
- alle erforderlichen Messwerte

Die Prüfprotokolle sind dem AG zeitnah zuzusenden, so dass diese spätestens zehn Arbeitstage nach bestandener Prüfung im Original oder als elektronisch erzeugte Datei vorliegen.

Werden Kopien der Prüfprotokolle mit den Leistungsnachweisen elektronisch versandt, d. h. per E-Mail binnen der vorgenannten Frist, ist die Zusendung der Originale im darauffolgenden Kalendermonat ausreichend.

3.6 Prüfplakette

Der AN liefert für jedes ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel und jede stationäre Anlage eine Prüfplakette, welche dem Muster der DGUV I 203-070 bezüglich der darauf enthaltenen Informationen entspricht.

Darüber hinaus ist die Plakette so zu gestalten, dass der nächste Prüftermin eindeutig und unverwechselbar abgelesen werden kann. Es ist dem AN freigestellt, weitere Kennzeichnungen zu Verwaltungszwecken am Gerät oder der Anlage anzubringen.

Die Prüfplaketten und Kennzeichnungen sind so anzubringen, dass sie leicht auffindbar sind und vorhandene Kennzeichnungen Dritter, Typenschilder und Ähnliches nicht überdecken.

Das Trägermaterial ist so auszuwählen, dass es in der Mehrzahl der Fälle bei sachgerechter Nutzung des Betriebsmittels die Zeit bis zur nächsten Prüfung überdauert.

Vor dem Anbringen von Prüfplakette und Kennzeichnung sind ggf. vorhandene abgelaufene Prüfkennzeichnungen zu entfernen.

3.7 Prüfkataster

Der AN legt ein übersichtliches Prüfkataster gemäß § 14 Absatz 7 BetrSichV an.

Das Prüfkataster enthält alle Informationen des Beispielprüfkatasters der DGUV-I 8524 zuzüglich der nachfolgend benannten Angaben:

- Identifikation des Betriebsmittels mit Angabe des Typs und Hersteller sowie Barcode
- Standort des Betriebsmittels/der Anlage mit Objektnummer
- Fahrzeugkennzeichen oder Raumbezeichnung
- Datum und Umfang der Prüfung
- Prüfergebnis
- Prüffrist
- Prüfperson und verwendetes Messgerät

Das Prüfkataster wird in elektronischer Form als Tabelle in Microsoft EXCEL®, Version Microsoft Office 2016 oder höher vorgehalten und dem AG jeweils nach Abschluss der Prüfung an einem Standort übersandt.

Die Prüfprotokolle von Inbetriebnahmeprüfungen durch Dritte übergibt die AG dem AN zur Aufnahme in das Prüfkataster in elektronischer Kopie.

3.8 Wirksames Außerbetriebsetzen

Ortsveränderliche Betriebsmittel, welche die Prüfung nicht bestanden haben, sind außer Betrieb zu setzen, mit „unsicher“ zu kennzeichnen, vom Netz zu trennen und wenn möglich, aus ihrem Betriebsumfeld bzw. vom Einsatzfahrzeug zu entfernen sowie dem Objektverantwortlichen zu übergeben.

Stationäre Anlagen sind bei Nichtbestehen der Prüfung vom Netz zu trennen und alle Sicherungseinrichtungen zu deaktivieren, so dass selbst bei einem Wiederverbinden der Anlage mit dem Netzstrom keine Inbetriebnahme erfolgt. Die Anlage ist als „unsicher“ zu kennzeichnen, sowohl an der Anlage selbst als auch an deren Stromversorgungszuleitung.

Der Nutzer bzw. Objektverantwortliche ist in beiden Fällen sofort über das Nichtbestehen und der damit verbundenen Außerbetriebsetzung zu informieren. Unabhängig davon ist der AG über das Außerbetriebsetzen der betreffenden Prüfgegenstände bzw. -anlagen bis zum folgenden Arbeitstag per E-Mail in Kenntnis zu setzen.

4 Kleinreparaturen

Kleinreparaturen sollen nach Möglichkeit im Rahmen der Prüfung durchgeführt und in der Rechnung zum jeweiligen ortsveränderlichen Betriebsmittel bzw. der Anlage ausgewiesen werden.

Unter Kleinreparaturen sind einfache Instandsetzungsarbeiten, die zur Erlangung der Prüfung erforderlich sind, zu verstehen sowie einen geringen Arbeitsaufwand umfassen.

Für die Durchführung der Kleinreparaturen ist einen Kostenrahmen von maximal 100,00 EUR netto für Arbeitsleistung und Material vorgegeben. Der Stundensatz für die Arbeitsleistung im

Zuge der Reparatur ist im Leistungsverzeichnis verbindlich anzugeben und gilt für den gesamten Leistungszeitraum.

Sofern das Erfordernis besteht, werden bei den ortsveränderlichen Betriebsmitteln und stationären Anlagen der Einsatzfahrzeuge die für die Reparatur benötigten Material durch den AG zur Verfügung gestellt.

Übersteigt der durch den AN geschätzte Kostenrahmen den oben genannten Betrag, ist das Betriebsmittel wie unter Punkt 3.8 beschrieben außer Betrieb zu setzen.

Wird darüber hinaus durch den AN während der Prüfung festgestellt, dass die Reparaturleistung den voraussichtlichen Zeitwert oder Neubeschaffungswert des Betriebsmittels übersteigt, ist der AG unverzüglich schriftlich per E-Mail zu informieren.

5 Fristüberwachung

Der AN überwacht selbständig die Termine der Einzelprüfungen anhand des Prüfkataster.

Erfolgen eine oder mehrere Einzelprüfungen durch Verschulden des AN nicht fristgemäß, verpflichtet sich der AN, die betreffenden Einzelprüfungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den AG kostenfrei auszuführen.

6 Terminvereinbarung

Der AN vereinbart spätestens fünf Arbeitstage vor der Prüfung selbstständig die Prüftermine mit den Nutzern bzw. Objektverantwortlichen des zu prüfenden Gegenstandes. Hierfür wird dem AN eine Adress- und Telefonliste mit den Nutzerkontakten zu Vertragsbeginn zur Verfügung gestellt.

Nach erfolgter Terminvereinbarung mit dem Nutzer teilt der AN die vereinbarten Termine dem AG per E-Mail mit. Liegen Termine innerhalb einer Kalenderwoche, ist die Zusammenfassung dieser in einer Nachricht möglich, jedoch ohne dass die v. g. Frist unterschritten wird.

Es sind alle Prüftermine zu synchronisieren, so dass im Ergebnis ein Standort an einem Tag geprüft wird. Sollte dies aufgrund des Leistungsumfangs nicht möglich sein, erfolgt die Prüfung an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen.

AG und Nutzer sind aus dringlichen Gründen (bspw. Großschadenslage etc.) berechtigt bis spätestens einen Tag vor der Prüfung den Termin abzusagen. Erfolgte keine Terminabsage durch den AG bzw. Nutzer, ist der AN berechtigt, nach Anzeige an den AG, eine weitere Anfahrt in Rechnung zu stellen.

7 Anfahrt

Für jeden Standort ist nur eine Anfahrt abzurechnen.

Die Abrechnung weiterer Anfahrten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des AG. Diese erfolgt nur, wenn eine zusätzliche Anfahrt durch Ereignisse erforderlich wird, die dem AG oder dem jeweiligen Nutzer anzulasten sind.

8 Wartezeiten

Zum Prüftermin werden keine Wartezeiten angerechnet.

Für beide Vertragspartner gilt eine maximale Wartezeit von 15 Minuten. Sofern eine der beiden Parteien nach 15 Minuten nicht anzutreffen ist, wird der Prüftermin abgebrochen. AN bzw. AG sind schriftlich darüber zu informieren. Kosten für die erneute Anfahrt trägt in diesem Fall die verschuldete Vertragspartei.

Der AG stellt sicher, dass durch den Nutzer die Fahrzeuge und Anlagen am Prüfstandort für die Dauer der Prüfung bezüglich der Einsatzdisponierung außer Betrieb genommen werden.

9 Fahrzeugen und Betriebsmittel von Dritten

Im Bestand des AG befinden sich ortsveränderliche (ov) elektrische Betriebsmittel auf den Einsatzfahrzeugen sowie stationäre Fahrzeuganlagen mit fest angeschlossenen Geräten und Aggregaten (ofG), welche Eigentum von Dritten sind. Dem AG sind diese lediglich zur Nutzung überlassen wurden.

Die Instandhaltung und Prüfung obliegt dem Dritten und kann nach Genehmigung dieser ersatzweise durch den AG beauftragt werden.

Der AG fungiert nur als Vermittler der Leistung. Der AN hat keinen Rechtsanspruch auf die Vergabe der zuvor benannten Leistung. Die Leistung wird optional vergeben.

Das Leistungsvolumen umfasst jährlich circa folgenden Prüfungsumfang:

Dritter	Standort	Zugeordneter Wachbereich	Anzahl auf Kfz	
			ov	ofG
Bundesamt für Bevölkerungs- und Katastrophenschutz (Bund)	Lauchstädter Straße 37	6	44	1
	Garskestraße 35	6	2	1

Sofern der AN mit der Leistung beauftragt wird, hat die Leistungsausführung analog der Leistungsausführung für den AG zu erfolgen. Abweichend davon ist die Rechnung an den vom AG benannten Ansprechpartner elektronisch zu übermitteln.

10 Abrechnung

10.1 Leistungsabnahme

Die Leistungsabnahme vor Ort erfolgt über Anwesenheitsnachweis durch Unterschrift des Nutzers und lesbarer Angabe seines Namens auf einem Stundennachweis des AN. Eine elektronische Erfassung ist möglich.

Stadt Leipzig - Vergabenummer: L37-2024-00636

Werden derartige Dokumente vom AN nicht geführt, stellt der AG dem AN ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

Die unterschriebenen Stundennachweise sind dem AG durch den AN auf Verlangen vorzulegen.

35

10.2 Leistungsnachweis

Wurden in einer Kalenderwoche eine oder mehrere Prüfungen durchgeführt, ist dem AG durch den AN ein Leistungsnachweis auszustellen und per E-Mail in der darauffolgenden Kalender-

40

woche zu übermitteln. Der Leistungsnachweis enthält folgende Angaben:

- Geprüfte(r) Standort(e) mit Objektnummer
- Anzahl der geprüften Betriebsmittel und Anlagen, jeweils mit Fahrzeugkennzeichen
- Anzahl der nicht geprüften Betriebsmittel und Anlagen, jeweils mit Fahrzeugkennzeichen
- Anzahl der nicht prüffähigen Betriebsmittel und Anlagen, jeweils mit Fahrzeugkennzeichen
- Möglicherweise erforderliche erneute Anfahrten unter Angabe des Grundes.

45

11 Rechnungslegung

Die Rechnungen des AN enthalten folgende Angaben:

50

- Vertragsbezug (Vergabenummer der Stadt Leipzig sowie Los-Nr.)
- Prüfer
- Prüfdatum
- Bezeichnung des Standortes gemäß Nutzerliste
- Eindeutige Bezeichnung des Betriebsmittels/der Anlage, bei Fahrzeugen oder deren Beladung immer mit Angabe des amtlichen Kennzeichens des Fahrzeugs
- Prüfkosten je Betriebsmittel/Anlage
- Anfahrtkosten nach Standort
- Kleinreparaturkosten je Betriebsmittel/Anlage.

55

Darüber hinaus ist jeder Kostenblock, d.h. alle anfallenden Kosten pro Fahrzeug oder einem Standort mit einer Zwischensumme (Netto), auszuweisen.

60

Die Rechnungslegung erfolgt spätestens 20 Arbeitstage nach durchgeführter Prüfung. Das Zusammenfassen von Prüfterminen ist möglich, solange dieser Zeitrahmen nicht überschritten wird.

65



Stadt Leipzig - Vergabenummer: L37-2024-00636

12 Preiskalkulation

Die vom AN angebotenen Preise sind über den gesamten Leistungszeitraum bindend.

70 Der AN bezieht in seine Kalkulation die nachfolgend genannten Aufwendungen mit ein:

- Vorhalten eines geeigneten Prüfers
- Erweiterungen des Leistungsumfangs
- Fristüberwachung und Terminvereinbarung
- wirksames Außerbetriebsetzen
- Abrechnung

75